

# Correspondenzblatt

## der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1657.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
P. Umbreit,  
Marktstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Streikbruch und Sozialdemokratie.</b> .....	481	<b>Lohnbewegungen und Streiks:</b> Das Ende des Gunewalder Weberstreiks — Die Aussperrung der Nordhausener Kautabatarbeiter. — Zum Generalstreik der Glasflaschenmacher .....	492
Bericht des Schiedsgerichtes in Sachen der Hamburger Affordmaurer .....	484	<b>Arbeiterchutz:</b> Kein Hausarbeitsverbot in der Tabakindustrie .....	492
<b>Gesetzgebung und Verwaltung:</b> Session des Höheren Arbeiterrathes in Frankreich. (Schluß.) — Die ungarische Gewerbe-Inspektion für 1899 und 1900. — Vereinsgesetzliches Amendement für Schwarzburg-Sondershausen .....	486	<b>Arbeiterversicherung:</b> Die dänische Arbeiterversicherung im Jahre 1899 .....	494
<b>Arbeiterbewegung:</b> Zum zehnjährigen Bestehen des Deutschen Metallarbeiterverbandes. — Gründung eines Verbandes der Metallarbeiter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika .....	489	<b>Kartelle, Sekretariate:</b> Kartellbeschluss Tilsburg .....	496
<b>Kongresse und Generalversammlungen:</b> Internationaler Glasarbeiterkongress in Hannover. — Internationaler Buchdruckerkongress in Lugern. — Oesterreichliche Kongresse der Schneider und Perlmutterknopfdreher. — Konferenz der französischen Bergleute .....	491	<b>Zustiz:</b> Die öffentlich rechtliche Stellung der englischen Gewerkschaften .....	496
		<b>Aus anderen Arbeiterorganisationen:</b> Eine katholische Enquête in den schweizerischen Gewerkschaften .....	495
		<b>Mittheilungen:</b> An die Kartelle und örtlichen Vertrauensleute in den Provinzen Brandenburg, Posen, West- und Ostpreußen .....	496

### Streikbruch und Sozialdemokratie.

Nachdem wir von dem tatsächlichen Entschieden in Sachen der Verbands- contra Affordmaurer zu Hamburg eingesetzten Schiedsgerichtes bereits in Nr. 30 des „Corr.-Bl.“ Mittheilung gemacht haben, veröffentlichen wir in dieser Nummer\* den Wortlaut des offiziellen Berichtes der Schiedsgerichtsverhandlung, in der Ueberzeugung, daß sowohl der darin behandelte Fall, als auch sein vorläufiger Ausgang für alle Gewerkschaften von immenser Wichtigkeit sind. Wir hatten in Nr. 27 den Ausschlußantrag, obwohl er von der Hamburger Zahlstelle des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands ausging, als eine reine Parteifrage bezeichnet, die nur hinsichtlich ihrer Entstehung die Gewerkschaften interessierte. Wir hatten dabei allerdings mit Sicherheit darauf gerechnet, daß diese Angelegenheit in der bei der sozialdemokratischen Partei bisher üblichen Weise ihre Erledigung finden, d. h. zum Ausschluß der des Streikbruches überführten Personen führen werde. Es ist anders gekommen, und daß es anders kam, konnte uns beim Studium des Verhandlungsberichtes nicht einmal mehr wundern, denn in der Begründung des Entschiedes hat die Behandlung des Streikbruches der Leipziger Volkszeitungs-Streikbrecher nur eine Neuauflage erlebt. Hier wie dort dasselbe Bedauern, dieselbe moralische Verurtheilung des Streikbruches an sich, — hier wie dort die-

selbe milde Beurtheilung und Ehrenrettung der Streikbrecher. Ja, sogar fast die gleichen Redewendungen kehren in beiden Beurtheilungen wieder, in der Buchdruckerstreik-Deutschrift des Parteivorstandes, wie in der Begründung des Hamburger Schiedsgerichtes. In beiden Fällen zeigt sich eben dieselbe geistige Kraft, bemüht, Gegensätze in der Arbeiterbewegung zu überbrücken, ohne sie damit aus der Welt zu schaffen. Und hier wie dort, läßt dieses wenig dankbare Bestreben nur Mißstimmung und Widerspruch zurück, nur daß im bunten Wechsel den Buchdruckern diesmal die Maurer auf die Seite der Opposition folgten. Satyrisch begabte Gemüther werden in dieser Nachfolge leicht das Spiel irgend eines neckischen Zufalls erblicken. Wir haben indeß ernstere Betrachtungen anzustellen, da es für die gesammte Gewerkschaftsbewegung von hohem Interesse ist, wie der Streikbruch, bezw. wie Streikbrecher seitens einer den Gewerkschaften eng befreundeten Partei geschätzt werden.

An sich könnte es den Gewerkschaften ja gleichgültig sein, aus welchen Kreisen eine politische Partei ihre Mitglieder entnimmt, auch dann, wenn diese Partei als politische Vertretung der Arbeiterinteressen anerkannt wird. Sie haben sich nicht darum gekümmert, ob diese Partei Unternehmer, Kleinhandwerker, Bauern, Künstler, freie Berufsangehörige oder selbst Staatsbeamte zu ihren Angehörigen zählt und Leute umfaßt, von denen gewerkschaftliche Organisation und gewerkschaftliche Interessenvertretung schwer zu erwarten ist. Nicht gleichgültig aber kann

\* Siehe den Anhang zu diesem Artikel.

Kammacher 7, Kaufleute und Reisende 213, Kellner 96, Kistenmacher 7, Klempner 243, Köche 4, Korbmacher 18, Knopfmacher 4, Krankenwärter 8, Kupferschmiede 50, Kutcher 21, Lackierer 22, Lagerhalter 7, Landwirthe 10, Lehrer 3, Lithographen 14, Maler 228, Maschinenisten 11, Maurer 223, Mechaniker 107, Messerschmiede 4, Metallbrücker 38, Monteure 61, Metallschleifer 22, Möbelpolierer 13, Musiker 7, Nadler 7, Photographen 4, Porzellandreher 15, Porzellanmaler 10, Posamentiere 15, Redakteure und Schriftsteller 24, Rohrleger 6, Sattler 205, Seeleute 13, Seifensieder 4, Silberarbeiter 16, Schaffner 6, Schlachter 40, Schlosser 865, Schmiede 77, Schneider 306, Schuhmacher 167, Stanzer 9, Steinbrücker 71, Steinmeggen 35, Steinseger 16, Stellmacher 116, Studenten 3, Stoffateure 36, Tapezierer 118, Techniker 31, Textilarbeiter 39, Tischler 1467, Töpfer 56, Uhrmacher 23, Vergolder 27, Zimmerleute 121. Eine Anzahl anderer Berufe war mit weniger als 3 Berufsangehörigen an der Frequenz der Herberge theilhaftig.

Im Restaurant der Herberge wurde umgesetzt (Einkaufspreis): Fleischwaaren M. 8527,05, Backwaaren M. 2922, Kartoffeln, Gemüse und andere Küchenwaaren M. 4155,29, Lagerbier M. 5866,80, Weißbier M. 1221,75, Branntwein M. 402,45, Säfte M. 156,05, Selterswasser M. 81, Tabak und Zigarren M. 1102,80.

Zur Zeit sind mit Ausnahme eines einzigen Bureauzimmers sämtliche Räume des Gewerkschaftshauses in Benutzung genommen und an manchen Stellen reichen die vorhandenen Räume nicht aus. Ein reges gewerkschaftliches Leben hat sich am Engellufer entwickelt und wollen wir hoffen, daß das eigene Heim den Berliner Gewerkschaften noch viele Freude bereiten wird.

**Arbeitersekretär gesucht.** Mit der am 1. Oktober erfolgenden Errichtung eines Arbeitersekretariats in Dortmund ist die Stellung eines Sekretärs mit dem Aniangsgehalt von M. 2400 zu besetzen. Bewerber, welche über die nöthigen Kenntnisse verfügen und besonders auch in der Berggesetzgebung Bescheid wissen, wollen ihre Offerten mit Angabe ihres bisherigen Wirkungskreises bis zum 1. August gelangen lassen an **S. Becker**, Dortmund, „Rh.-Westf. Arb.-Ztg.“

## Adressenveränderungen.

### a) Zentralvorstände.

**Gärtner.** Fr. Reitt, Margarethenstr. 50, 3. Et., Hamburg-Eimsbüttel.  
**Lederarbeiter.** H. Weiswenger, Dieffenbachstr. 38, Berlin S.  
**Nauchwaarenzurichter.** Wilh. Böhm, Schleuditz.

### b) Kartelle.

**Ansbach.** Bernhard Moll, Ziegelhütte.  
**Augsburg.** Georg Simon, Provinostr. 20/0.  
**Barmen.** Carl Haberland, Besiktoterstr. 22.  
**Banzen.** Bernhard Kraut, Seidau, Unterm Schloß 42.  
**Bielefeld.** Jacob Langhoser, Dittstr. 1b.  
**Bremerhaven.** Bruno Sonntag, Lehe, Hafenstr. 123, 3. Et.  
**Brieg i. Schl.** Arend, Kolporteur, Fischerstraße.  
**Bruchsal.** Georg Müller, Kaiserstr. 86.  
**Burgdorf b. Hannover.** H. Ohlhoff, Hinterstr. 12.  
**Raffel.** Gust. Garbe, Hohenthorstr. 2.  
**Celle.** Ernst Miffelborn, Schneidermeister, Neustr. 32.  
**Cöthen (Anhalt).** Ernst Garbe, Augustenstr. 41.  
**Cottbus.** Paul Leupold, Weststr. 43a.  
**Doberan i. M.** H. Lehmann, Maurer, Jungferstr. 194.  
**Dortmund.** Franz Hoffeld, Kirchenstr. 13.  
**Duisburg.** Heinrich Knipp, Holzgasse 8.  
**Elsfeld.** August Steinbrink, Wirtstr. 58.  
**Emmendingen i. Baden.** Rob. Schyle, Neuestraße.  
**Essen a. d. R.** Bernh. Stein, Gustabstr. 47.

**Flensburg.** Wald. Sörensen, Duburgerstr. 55, 1. Et.  
**Freiwalbau, Bezirk Liegnitz i. Schl.** Fr. Sudert, Töpfer.  
**Fürstenwalde.** Paul Kalin, Reischendorf b. Fürstenwalde.  
**Gevelsberg.** H. Weber, Grünthalerstr. 12.  
**Glauchau.** Richard Hartmann, Auestr. 52, 1. Et.  
**Greifswalde.** Otto Paffehl, Kuhstr. 29.  
**Grimmen.** F. Pingel, Greifswaldervorstadt 23.  
**Halberstadt.** Heinr. Wendler, Beguinenstr. 5, pt.  
**Hamburg.** E. Kretschmer, Frankenstr. 10 (Geschäftsadresse: B. Groffe, Pferdemarkt 23, 2. Et.).  
**Hamelu.** G. Käppner, Sandstr. 17.  
**Hannau.** Jean Hoffmann, Rosenstr. 13.  
**Hannover.** Fr. Graegen, Gr. Varlinge 36, pt. r.  
**Harth.** Oskar Streller, Annenstr. 6.  
**Hof i. Bayern.** Louis Schielein, Steinmeg, Jaspisstein 5.  
**Hörde i. W.** Johannes Frank, Schulstr. 50.  
**Karlsruhe i. Baden.** Albert Willi, Kurdenstr. 17.  
**Lahr i. Baden.** Ernst Weller, Stefaniensstr. 56.  
**Langensalza.** Karl Hufe, Erfurterstr. 17.  
**Ludwigshafen a. Rh.** A. Kemmele, Dagersheimerstr. 40, 4. Et.  
**Meißen.** Heinrich Juraska, Kirchhoffstr. 5.  
**Mühlhausen i. Elsaß.** August Widz, Breitenstr. 7.  
**Mülheim a. d. R.** Wilh. Laib, Heiffenerstr. 89.  
**München.** Karl Seiler, Erzgießerstr. 24, 1. Et. (Sendungen an Fr. Jacobsen, Morraffstr. 20).  
**Nordenham i. O.** W. Dehn, Peterstr. 32.  
**Obesloe.** Herm. Schuldt, Tischler, Heiligengeiststr. 8.  
**Dranienburg i. d. Mark.** Reinh. Fiebig, Havelstr. 9.  
**Osterholz-Scharmbeck.** D. Krügel, Bahnhofstraße 43, Scharmbeck.  
**Pajewall.** Paul Ostwald, Maurer, Grünstr. 8.  
**Plauen i. Voigtl.** Wilh. Domschke, Heubnerstr. 26.  
**Posen.** Julius Becker, Bergstr. 3.  
**Prenzlau.** Herm. Jahnke, Neustädterdamm 69.  
**Randow-Greifenhagen.** W. Heibke, Stettin-Grabow, Brüderstr. 2, 2. Et.  
**Rathenow.** Herm. Paulick, Gr. Milowerstr. 75.  
**Rawitsch.** Karl Lindner, Friederichstr. 40.  
**Remscheid.** Herm. Müller, Stachelhauserstr. 38a.  
**Reudersburg.** Fritz Schneidewind, Materialhofstr. 5.  
**Reppen.** Martin Krüger, Schützenhaus.  
**Sangerhausen.** Max Müller, Katharinenstr. 2.  
**Schleuditz.** Herm. Beckold, Augustastr. 3, 1. Et.  
**Schwabach.** Hans Glent, Maschinist bei Frieß & Knöllinger, Nabelfabrik.

**Solingen.** Hugo Schaal, Hohegasse 7.  
**Sonneberg i. Th.** Nicol. Sieder, Obere Marktstr. 30a.  
**Speyer.** Heinr. Narjes, Frohsinn 2.  
**Stahfurt.** Ernst Thierfelder, Karlstr. 2.  
**Strasburg i. E.** Charles Schott, Bildhauer, Schiltigheim b. Strasburg, Scherengasse 2.  
**Tuttlingen.** Wilh. Wegel, „Zum goldenen Adler“.  
**Vegeßack.** Herm. Steinhauer, Fahr b. Blumenthal, Feldstr.  
**Walheim i. E.** Herm. Müller, Feldgasse 6.  
**Werdau i. E.** Emil Seidel, Langenhessen 8g b. Werdau.  
**Wittenberg a. d. Elbe.** Eduard Freund, Sternstr. 78.  
**Wolfenbüttel.** Heinr. Ahrens, Ferdinandstr. 1.  
**Zerbß.** H. Kube, Breite 20.  
**Zittau.** Rob. Kirsch, Reichenbergerstr. 45, 2. Et.

### c) Arbeitersekretariate.

**Altenburg (S.-M.)** Wallstr. 9.  
**Cassel.** Pferdemarkt 1.  
**Kiel.** Gasstr. 24, pt.  
**Posen.** Bernhadinersstr. 4.  
**Striegau i. Schl.** Weberstr. 12.  
**Tuttlingen.** Gerberstr. 11.

### d) Agitationskommission.

**Agitationskommission für Elsaß-Lothringen:**  
Strasburg i. E.: L. Brühl, Alter Weinmarkt 16.

es den Gewerkschaften sein, wie diese Partei als solche über die elementarsten Pflichten des gewerkschaftlichen Klassenkampfes denkt und urtheilt, denn angeichts der Thatsache, daß ein großer Theil von Arbeitern sowohl der Partei, als auch einer gewerkschaftlichen Organisation angehören, müssen Widersprüche zwischen der Theorie der Gewerkschaften und der Praxis der Partei zur Zerfegung der Gesamtbewegung und zur Lockerung der gewerkschaftlichen Disziplin führen.

Und um solche Widersprüche in Bezug auf elementarste Gewerkschaftsfragen handelte es sich sowohl beim Leipziger Segeerstreik, als auch bei dem Hamburger Maurerkonflikte.

Zu allen Zeiten wurde der Streikbruch in der modernen Arbeiterbewegung als eine der verabscheuenswürdigsten Handlungen bewerteth. In den ersten Jahrzehnten dieser Bewegung, als man dem Streik noch die Bedeutung eines grundsätzlichen Kampfmittels gegen die bürgerliche Gesellschaft zuerkannte und jeden Streik, gleichviel ob mit oder ohne Erfolg endigend, als Schule des Klassenkampfes bezeichnete, kannte man keinen schlimmeren Verrath, als wenn ein Arbeiter absichtlich seinen Klassen-genossen bei deren Kampf mit den Unternehmern in den Rücken fiel. Die Erstarkung der Gewerkschaftsbewegung hat zwar den Streik auf seine wirkliche Bedeutung als eines von zahlreichen Kampfmitteln, das nicht zum Selbstzweck gemacht werden dürfe, zurückgeführt; sie hat die Streiks reglementiert und diszipliniert, aber den Makel des Streikbruchs hat sie keineswegs gemildert, sondern eher verschärft, da heute die Organisationen weit wirksamer als früher für die Streikenden eintreten und diese minderen Gefahren ausgesetzt sind, daher von ihnen auch eine unbedingte Hingabe an die Gewerkschaften in deren Kämpfen verlangt werden kann. Und nicht zum Wenigsten hat die liebevolle Sorgfalt, deren sich die Herren Arbeitswilligen von Seiten der Unternehmer, Behörden, Richter und Gesetzgebung erfreuen, dazu beigetragen, die Werthschätzung der Streikbrecher auf das heute übliche Maß zu reduzieren. Gewiß, es giebt Arbeitswillige, die aus Unkenntniß oder Unverständnis fehlen, und ihre Vergehen sind auch in Gewerkschaften als verzeihliche und sühnbare erachtet worden. Wer aber bewußt und mit voller Absicht und Erwägung der Konsequenzen seines Thuns Streikbruch beging, für den ist noch nie ein dauernder Platz in der Arbeiterbewegung gewesen, und auch aus der Arbeiterpartei sind schon Hunderte als Streikbrecher ausgeschlossen worden. Woher nun diese veränderte Stellung, diese Milde gegen Streikbrecher, die einem der Väter des Arbeitswilligenschutzgesetzes alle Ehre machen würde? Die in Frage kommenden Partei-Instanzen suchen nach besonderen Gründen des Streikbruchs, um den einen Fall milder, verzeihlicher, als den anderen zu erklären. Der „eigenartig gelagerte Konflikt“

der „Kampf gegen ein Partei-Institut“, die „Aufrechterhaltung einer parteieigenössischen Pflicht“ mußten den Streikbruch der Leipziger Volkszeitungsseker entschuldigen, und diese Leute wirken heute noch in diesem Parteigeschäft und sind „selbstverständlich“ auch heute noch „Partei-genossen“, zumal die geschädigten Verbands-genossen es nicht der Mühe lohnend erachteten, deren Ausschluß aus der Partei zu beantragen. —

Im Hamburger Fall verneinte das Schiedsgericht das Vorhandensein eines Streikbruchs bei den Akkordmännern, weil die Letzteren sich durch keinerlei ehrlose Motive hätten leiten lassen und weil die Akkordarbeit an sich einen Makel nicht mit sich bringe. Es bedauert zwar die unsolidarische Handlungsweise der Beklagten, erkennt das Recht und die Nothwendigkeit des Verbandes, auf die Beseitigung der Akkordarbeit hinzuwirken, an, spricht diesem Bestreben seine vollste Sympathie aus und nennt selbst den Widerstand der Akkordanten gegen dieses Bestreben unbegreiflich. Es stellt auch fest, daß die Beseitigung der Akkordarbeit im Hamburger Baugewerbe den Inhalt eines zwischen Gewerkschaft und Unternehmer-Verband abgeschlossenen Tarifvertrages bildet, für dessen Durchführung die Gewerkschaft verantwortlich war. Und trotzdem diese Nachsicht gegen die Streikbrecher! Es heißt in der Begründung: Die Letzteren hätten seit Jahren bei dieser Arbeitsmethode ihr Auskommen gesucht und gefunden; sie seien überzeugt, daß Das, was sie seit Jahren im Bunde mit ihren Kollegen geübt, nun mit einem Schlage eine ehrlose Handlung nicht geworden sein könne. Wenden wir diese schiedsgerichtliche Logik auf irgend einen Kampf um Arbeitszeitverkürzung, Lohnerhöhung, um eine bessere Arbeitsordnung oder um irgend eine gewerkschaftliche Forderung an, so ergiebt sich ihre Unhaltbarkeit ohne Weiteres. Was würde man in der Arbeiterbewegung dazu sagen, wenn ein Stehengebliebener seinen Streikbruch künftig damit rechtfertigen würde, daß er erklärt: bei dem Streik handle es sich einzig und allein um die streitige Frage, ob ein Neunstundentag dem Zehnstundentag vorzuziehen sei, und da er bei letzterem im Bunde mit seinen Kollegen seit Jahren ausgekommen sei, und ferner der Zehnstundentag an sich keinen Makel mit sich bringe, so könne sein Stehenbleiben unmöglich eine ehrlose Handlung sein? Und der Stehengebliebene kann vielleicht gar gewichtige Gründe für sein unsolidarisches Verhalten in's Feld führen: daß er den Uebergang zu einer verdichteteren Arbeitszeit nicht aushalten könne, daß er wegen vorgerückten Alters Stellenverlust befürchten müsse zc. Trotz alledem galt solch ein Stehengebliebener bisher als Verräther an der Arbeiterfrage, wenn er aller Ermahnungen ungeachtet weiterarbeitete, und sein Verhalten wurde mit Recht als ehrlos gebrandmarkt. Alle gewerkschaftliche Disziplin

ginge zum Teufel, wenn die obige schiedsgerichtliche Logik in der Gewerkschaftspraxis gang und gäbe würde. Was soll der neue Maßstab von der größeren oder geringeren Ehrlosigkeit der Motive? Um sich vom Kampfe zu drücken, um gewerkschaftliche Erregenschaften zu durchbrechen, konnten immer die sentimentalsten Familienrücksichten, persönliche Nothlage, Verträge zc. in's Feld geführt werden; — nur die wenigsten Arbeitswilligen werden zugestehen, ihr Verhalten sei vom Haß gegen die Organisation geleitet. Selbst die Leipziger Gewerkschaftsleiter zogen es vor, ihr Treiben in den Mantel parteigenössischer Pflicht zu hüllen. Und ist der Hirsch-Dunderianer, der von seinen Gewerkschaftsinstanzen zum Streikbruch kommandiert wird, deswegen kein Streikbrecher, weil er, anstatt der Mehrheit seiner Kollegen sich anzuschließen, die verbrecherischen Befehle seiner Oberen in die That umsetzt? Streikbruch bleibt Streikbruch, sobald er in voller Ueberlegung und Kenntniß der Streiklage begangen wurde, und ist als solcher stets eine ehrlose Handlung, weil er mit dem Begriff der Arbeiterethik absolut unvereinbar bleibt.

Aber bei den Hamburger Affordmaurern handelte es sich um einen durch zahlreiche Nebenumstände wesentlich verschärften Streikbruch. Die un-solidarische Handlung geschah nicht im ersten Kampfe um die Erringung eines neuen Status, sondern als beharrliche Auflehnung gegen einen von Organisation zu Organisation vereinbarten Tarif; sie wurde fortgesetzt selbst dann, als Berufsversammlungen dieselben entschieden mißbilligten und Unterwerfung unter den Tarifvertrag gefordert hatten; die Renitenten ließen es sogar auf den Ausschluß aus dem Verbands ankommen und trösteten selbst dem Botum öffentlicher Parteiversammlungen, als diese ihnen die Konsequenzen ihres Treibens nahe vor Augen rückten. Es gehört schon eine starke Dosis jenes Märtyrergefühls, das Herr v. Stumm den Arbeitswilligen andichtete, dazu, um aller diesen Ermahnungen ungeachtet der Gewerkschaftsorganisation Trotz zu bieten. Welcher der zahlreichen Streikbrecher, die in früheren Jahren ohne Weiteres aus der Partei hinausflogen, war wohl in der glücklichen Lage, so viele „Milderungsgründe“ zur Rechtfertigung seiner erhabenen Motive aufweisen zu können?

Und damit nicht genug, bediziert das Schiedsgericht den Renitenten noch einen besonderen Straflofigkeits- bzw. Ehrenhaftigkeitsgrund zu, nämlich, daß sie die Sperre nur aus Nothwehr übertreten hätten. Nothwehr! Gegen wen? Gegen ihre eigenen Berufskollegen, deren Vorgehen in jeder Hinsicht als berechtigt anerkannt wurde! Sie hätten sich durch Behängung der Sperre in einer Zwangslage befunden, die zu ihren Gunsten spreche. Ebenso wird ihr unsolidarisches Verhalten gegen die Zimmerer entschuldigt. Man hat beinahe das Gefühl, als empfinde

der Verfasser dieser Begründung den Streik und die Sperre als eine unmoralische Handlung, als einen Gewaltakt, dessen Zurückweisung selbst an sich ehrlose Handlungen mit einer Märtyrerkrone schmückt. Wohl gemerkt, es handelt sich um Streiks oder Sperren, die völlig rechtsmäßig von der maßgebenden und für Aufrechterhaltung vertragsmäßiger Arbeitsbedingungen verantwortlichen Organisation verhängt wurden. Fast scheint es, als wolle das Schiedsgericht neben dem Klassenkampf der Gewerkschaften noch einen Kampf von Renegaten gegen die Gewerkschaften tolerieren, wie er schon im Buchdruckergewerbe die unheilvollsten Früchte zeitigte. Die gewerkschaftlichen Verbände werden derartige Bestrebungen, woher sie auch kommen mögen, mit der größten Entschiedenheit zurückweisen, und das Recht, Streiks und Sperren zu proklamieren, sei es zur Erreichung besserer oder zur Erhaltung erzielter Arbeitsbedingungen, sich von keiner Seite antasten lassen, am allerwenigsten durch knifflische Deduktionen, die den Renegaten mit der Glorie ehrenhafter, in Nothwehr handelnder Märtyrer umgeben und damit das Odium ungerechtfertigten Vorgehens der legitimen Gewerkschaftsorganisation zuschieben! Hierin liegt die eigentliche Gefahr, die der Hamburger Schiedsspruch für die Gewerkschaften birgt, und von diesen Gesichtspunkten aus müssen wir energisch gegen die Begründung desselben Widerspruch erheben. Mag der Partei angehören, wer da will, — wer aber in solcher Weise den Streikbruch sanktioniert, der schädigt die Gewerkschaften empfindlicher, als sie durch ein Arbeitswilligengesetz benachtheiligt worden wären. Ein solches könnte die Streikbrecher wohl schützen, nie aber hätte es vermocht, ihr Treiben als Ausfluß ehrenhaftester Gesinnung zu erklären, wie dies hier von sozialdemokratischer Seite geschehen ist. Würde die schiedsgerichtliche Auffassung allgemein Eingang finden, so könnte sich Graf v. Posadowsky die Begründung einer künftigen Zuchthausvorlage wesentlich leichter machen. Der Hinweis auf die in der Arbeiterbewegung bereits „moralisch thätigen Kräfte“ würde hundert Schreckensschilderungen seiner Polizeimärchen aufwiegen.

Bereits hat denn auch die Hamburger organisierte Maurerschaft Berufung gegen den Spruch des Schiedsgerichts eingelegt. Sie sprach in einer am 18. Juli angenommenen Resolution ihr tiefstes Bedauern über den Ausfall des Spruches aus. „Die Versammlung hält den Schiedsspruch für einen groben Fehlspruch. Die Mitglieder des Zentralverbandes, soweit sie Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sind, werden verpflichtet, in den Parteiorganisationen sachdienliche Schritte zu unternehmen, damit der Schiedsspruch alsbald kassiert und ein Spruch im

Sinne der Antragsteller gefällt werde. Aus der jetzigen Lage kann aber durchaus kein Grund hergeleitet werden, daß Kollegen der Partei den Rücken kehren oder in ihrer Thätigkeit für die Partei erlahmen. Die heutige Versammlung spricht die Erwartung und Ueberzeugung aus, daß die im Verband organisierten Maurer nach wie vor oder auch mehr als bisher für die sozialdemokratische Partei wirken werden. Die Versammlung verpflichtet aber die Kollegen, in keiner Weise mit den als Streifbrecher gekennzeichneten Maurern in den Parteiorganisationen zu verkehren."

Gegen diesen Schiedsspruch haben bisher die Verbandsorgane der Bauarbeiter, Bergarbeiter, Buchdrucker und Maurer Stellung genommen. Angesichts der Tragweite, die die aufgerollte Frage für alle Gewerkschaften ohne Unterschied hat, ist es angezeigt, daß dieselbe auch in den übrigen Gewerkschaftsorganen eingehend erörtert werde.

\* \* \*

#### Das Schiedsgericht über die Hamburger Affordmaurer.

Am 11. Juni d. J. beschloß eine Mitgliederversammlung des sozialdemokratischen Vereins in Wandsbek und am 18. Juni auf Antrag v. Elm's eine kombinierte Mitgliederversammlung der drei sozialdemokratischen Vereine Hamburgs: beim Parteivorstande den Ausschluß der vom Zentralverbande der Maurer als Streifbrecher bezeichneten Personen zu beantragen. Es wurde dem Parteivorstande darauf eine Liste von 103 Maurern überreicht, die auf gesperrten Bauten gearbeitet haben sollen. Von diesen 103 sind 42 Mitglieder der drei Hamburger Parteivereine. Vom Wandsbeker Verein wurden außerdem 8 Mitglieder genannt, so daß sich der Ausschlußantrag auf 50 Personen erstreckte.

Das Schiedsgericht, bestehend aus den Genossen L. Grünwaldt, F. Hoffmann, F. Evers als Vertreter der drei hamburgischen Vereine und dem Genossen Rosbick für Wandsbek, sowie den Genossen H. Ostfeld, L. Lendholt, W. Lück und F. Vieth als Vertreter der Angeschuldigten und dem Genossen Auer als Vorsitzenden hat am 15. Juli in Hamburg getagt.

Außerdem waren noch als Sachwalter der Antragsteller die Genossen Paeplov, Kober und Pittmann und als Sachwalter der Angeschuldigten die Genossen Bargstedt, Saß und Stüben anwesend.

Zur Begründung des Ausschlußantrages wird in einer dem Gericht vorgetragenen Schrift ausgeführt:

"Im vorigen Jahre wurde zwischen der hiesigen „Bauhütte“ (Arbeitgeber-Organisation) und der Maurerorganisation eine Tarifvereinbarung getroffen, welche die Affordarbeit ausschloß. Die Maurer haben sich in drei Versammlungen mit diesem Tarif beschäftigt und demselben zugestimmt. Ein kleiner Theil hat sich diesem Beschlusse nicht gefügt und arbeitete im Afford weiter. Der Zentralverband der Maurer hat darauf über die Bauten, wo in Afford gearbeitet wurde, die Sperre verhängt und die betreffenden Mitglieder ausgeschlossen. Die Ausgeschlossenen haben dann eine selbstständige Organisation — „Freie Vereinigung“ — gegründet und sollen den Beschluß gefaßt haben, an allen Bauten die Arbeit aufzunehmen, wo der Zentralverband die Sperre verhängt. Die „Freie Vereinigung“ soll 200 Mitglieder zählen."

In einem Schriftstück der Angeschuldigten, das an den Parteivorstand gerichtet war, heißt es:

"Im Namen aller vom Ausschluß Betroffenen kann ich mittheilen, daß sich Keiner diesem stillschweigend fügt. Es ist uns im Gegentheil sehr viel daran gelegen, einer Partei anzugehören, deren Fahne wir schon größtentheils während der ganzen Dauer des Sozialistengesetzes und bis heute hochgehalten haben.

Betreffs Lohn- oder Affordarbeit stehen wir bis heute, bei der hier üblichen Intensivität im Tagelohn, auf dem Standpunkt der Affordarbeit. Einige Kollegen sind aus dem Verband der Maurer ausgeschlossen worden und deshalb alle Uebrigen freiwillig ausgetreten.

Schließen wir nun mit dem Arbeitgeber Afford ab, dann verhängt der Zentralverband über den betreffenden Bau die Sperre und bezeichnet dann Diejenigen von uns, die nach den Affordbedingungen weiter arbeiten, als Streif- oder Sperrebrecher."

Die beiden Parteien kamen vor dem Schiedsgericht in langer und erschöpfender Debatte zum Worte.

Ehe sich das Schiedsgericht zur Fällung des Schiedspruches zurückzog, stellte der Vorsitzende auf Grund der stattgefundenen Debatten und der vorliegenden Beweisstücke fest, daß die Anschuldigung sich auf folgende Punkte stütze:

1. Der Ausschluß einer Anzahl Affordmaurer aus dem Verbande sei erfolgt, weil von denselben, trotzdem zwischen den Vertretern der Hamburger Maurer und Zimmerer einer- und der Innung andererseits neben Festsetzungen bezüglich der Arbeitszeit und des Stundenlohnes nur Arbeit im Tagelohn abgemacht war und trotz wiederholter Verwarnung und guten Zuredens Arbeiten im Afford ausgeführt wurden.
2. Es haben weiter die Affordarbeiter auf gesperrten Bauten nicht nur Maurerarbeiten, sondern sogar Zimmererarbeiten verrichtet. Sie haben nach unwidersprochen gebliebenen Berichten bürgerlicher Blätter damit geprahlt, daß sie stark genug seien, jede Sperre illusorisch zu machen und sie haben beschlossen, sich den Unternehmern in allen Fällen zur Verfügung zu stellen.

Diesen Anschuldigungen gegenüber wurde von den Affordarbeitern geltend gemacht:

1. Es ist richtig, daß die in der „Freien Vereinigung“ vereinigten Affordarbeiter die Bestimmung des § 1 der Tarifvereinbarung für das Baugewerbe, wonach nur Arbeit im Tagelohn zugelassen werden soll, nicht anerkennen.
2. Gegenüber den weiteren Anschuldigungen und der Berufung auf Berichte bürgerlicher Blätter wurden Auszüge aus dem Protokollbuche (welches dem Schiedsgerichte vorlag) der Sitzungen der „Freien Vereinigung“ vorgelegt, die den wahren Sachverhalt wiedergeben sollen und mit denen sich auch die mündlichen Ausführungen der Redner deckten.

Diese Auszüge lauten:

Beschluß vom 30. Oktober 1900.

Wir werden in jeder Beziehung uns eingehend erkundigen über den Grund der Sperre, werden in erster Linie, wo es sich um Lohnreduzierungen oder Arbeitsverlängerung handelt, sowie infolge schlechter Behandlung unter keinen Umständen die Arbeit aufnehmen — dagegen, wo es sich um Einführung von Afford, sowie Weigerung anderer Maurer, mit Mitgliedern der „Freien Vereinigung“ zusammen zu arbeiten, handelt, jederzeit die Arbeitsstätten besetzen; wir werden weiter auf Bauten, wo wir in der Mehrheit sind, nicht verlangen, daß Mitglieder des Zentralverbandes sich uns anschließen, sondern wollen es

Jedem überlassen, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu handeln.

Beschluß vom 14. Mai 1901.

Es wird mitgeteilt, daß die Verbandsgesellen und Zimmerer die Arbeit beim Bau des Herrn Baumgarten eingestellt haben, um nicht mit den Mitgliedern der „Freien Vereinigung“ zusammen zu arbeiten. Dieses wurde einer scharfen Kritik unterzogen und die Mitglieder aufgefordert, weil es sich um unsere Vernichtung handelt, die Baustelle zu besetzen.

\* \* \*

Gegen die vorstehende Fixierung der Anklagepunkte und die dagegen geltend gemachten Vertheidigungsgründe wurden Einwendungen von keiner Seite erhoben.

In den nun folgenden Verhandlungen des Schiedsgerichts wurde zunächst der Vorschlag gemacht, ehe man in die Entscheidung über die strittige Frage eintrete, einen Vorschlag zur Verständigung beider streitenden Theile zu machen. Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme und einigte sich das Schiedsgericht über nachstehenden Vergleichsvorschlag:

1. Bis zum 1. September d. J. steht der Ausfühung von Akkordarbeit nichts im Wege und sind diesbezüglich eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, ohne daß Vorwürfe daraus hergeleitet werden dürfen.
2. Die Akkordmaurer verpflichten sich, keine Akkordaufträge zu übernehmen, deren Erledigung sich über den 1. September d. J. hinausziehen würde.
3. Die Vertreter des Zentralverbandes treten vor Abschluß eines neuen Tarifvertrages gemeinsam mit den Vertretern der Akkordmaurer (Freie Vereinigung) in eine erneute Prüfung der Frage der Akkordarbeit ein.
4. Die Verhandlungen über den neuen Tarifvertrag sind gemeinsam von Vertretern beider Organisationen mit den Unternehmern zu führen.
5. Die Akkordmaurer (Freie Vereinigung) verpflichten sich, nach getroffener Verständigung über den neuen Tarifvertrag, ihre Sonderorganisation aufzulösen und dem Zentralverbande beizutreten.

Der vorstehende Vorschlag wurde nach Wiederöffnung der Sitzung zur Kenntniß der beiden Parteien gebracht und dieselben aufgefordert, unter sich zu berathen und dann das Ergebnis ihrer Besprechung mitzutheilen.

Beide Parteien erklärten zwar prinzipiell ihr Einverständnis mit einem Vergleich, hatten aber gegen den gemachten Vorschlag Einwendungen im Einzelnen, so daß der Vorschlag als gescheitert angesehen wurde.

Dem Schiedsgerichte, das nunmehr in die Beratung eintrat, wurde zunächst folgende Frage gestellt:

Ist Streikbruch eine ehrlose Handlung im Sinne des § 2 des Organisationsstatuts der Partei?

Diese Frage wurde vom Schiedsgericht einstimmig mit Ja beantwortet.

Ebenso einstimmig wurde aber anerkannt, daß der Partei und ihren Organen das Recht vorbehalten bleiben müsse, als selbstständige Organisation in jedem einzelnen Falle die Frage zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 des Organisationsstatuts vorliege.

Die Partei kann in der Frage über die Zugehörigkeit der einzelnen Genossen auf das Recht selbstständiger Prüfung im einzelnen Falle nicht verzichten und kann unmöglich von vornherein Beschlüsse und Ent-

scheidungen anderer Organisationen als für sich bindend anerkennen.

Das gleiche Recht steht natürlich auch allen anderen in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen zu.

Die zweite Frage lautete:

Liegt in dem Verhalten der Akkordmaurer ein Streik- oder Sperrebruch vor und haben sich die fünfzig namhaft gemachten Mitglieder der vier Parteivereine in Hamburg und Wandsbek desselben mit schuldig gemacht?

Beschluß des Schiedsgerichts:

Einstimmig: Nein!

Aus den gepflogenen Verhandlungen, sowie aus den beigebrachten sonstigen Beweisstücken hat sich zweifellos ergeben, daß der Ausgang des ganzen Konfliktes sich aus der Differenz über die Beurtheilung der Akkordarbeit in den beteiligten Kreisen ergibt. Der erste Ausschluß aus dem Verband und die ihm folgenden gleichen Beschlüsse sind erfolgt, weil die Ausgeschlossenen der Tarifvereinbarung, nur im Tagelohn zu arbeiten, nicht folgen wollten.

Diese Nichtanerkennung der Majoritätsbeschlüsse der eigenen Organisation ist zweifellos eine Handlung, die der Zahlstelle des Maurerverbandes ein energisches Vorgehen dagegen nahe legte. Ob der Ausschluß der betreffenden Mitglieder aus dem Verbands das einzig mögliche oder zweckmäßigste Mittel war, darüber steht dem Schiedsgerichte kein Urtheil zu; wohl aber stimmte die Mehrheit darin überein, daß das Verhalten der Akkordmaurer ihrer Organisation gegenüber im Interesse der für die Kämpfe der Arbeiter so absolut nothwendigen Solidarität auf das Tiefste zu bedauern sei.

Dieses Verhalten erschien der Mehrheit des Schiedsgerichts um so bedauerlicher, als dessen Mitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, auf dem Standpunkte stehen, daß die Abschaffung oder doch möglichsie Einschränkung der Akkordarbeit eine Aufgabe sei, deren Lösung von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern auf das Entschiedenste anzustreben ist. Besonders im Baugewerbe sei mit der durch die Akkordarbeit fast immer verbundenen Treiberei und das die Möglichkeit von Gefahren für Gesundheit und Leben der beteiligten Arbeiter durch zahlreiche Unfälle so nahe gelegt, daß der Widerstand von Arbeitern gegen die Veseitigung dieser Arbeitsmethode fast unbegreiflich erscheint.

Die überwiegende Mehrheit des Schiedsgerichts steht in der Beurtheilung der Akkordarbeit auf den Grundfäßen, wie sie von den Vertretern des Zentralverbandes der Maurer bei dem Abkommen mit der Innung hochgehalten wurden.

Das Schiedsgericht beschloß deshalb ausdrücklich, seine Sympathie für das Bestrebendes Verbandes, die Akkordarbeit für das Baugewerbe abzuschaffen, auszusprechen und sein Bedauern darüber auszudrücken, daß es über diese Frage im Verbands zu Differenzen mit Berufsgenossen gekommen ist, die als Gewerkskollegen und Parteigenossen seit einer Reihe von Jahren sich bewährt und große persönliche und materielle Opfer für die Arbeiterbewegung gebracht haben.

Wenn das Schiedsgericht, trotz seiner vorstehend geschilderten Stellung zur Frage der Akkordarbeit, dazu gekommen ist, einstimmig die zweite Frage zu verneinen, so geschah dies ausschließlich von dem Gesichtspunkte aus, daß nach keiner Richtung ein Beweis dafür erbracht ist, daß die aus dem Verbands Ausgeschlossenen sich bei ihrem Verhalten irgendwie durch ehrlose Motive haben leiten lassen.

3. Die Dauer der großen ununterbrochenen Ruhepause zwischen zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen.

4. Die Gemeinsamkeit der Ruhepausen und der Relais (Ablösung),  
 gegeslich geregelt werden, für die in gemischten Etablissements arbeitenden Männer die gleichen als für die Frauen und Kinder."

Ein Wunsch und ein Antrag wurden sodann an die ständige Kommission verwiesen; der erstere verlangte die Abschaffung des Gesetzes von 1848 und die Anwendung der Dispositionen des Gesetzes von 1900 auf alle erwachsenen Arbeiter ohne irgend welche Unterscheidung in den Etablissements. — Durch den eingereichten Antrag wurde eine amtliche Erhebung über die Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten in den Transport-Unternehmungen verlangt.

Mit 22 gegen 11 Stimmen nahm sodann der Arbeitsrath folgenden Antrag an:

"Das Gesetz vom 9. September 1848 muß seine Anwendung auf die Arbeiter der Nahrungs- und Mittelbranche und die Handelsangestellten finden, welche nicht in gemischten Etablissements arbeiten."

Folgende Anträge wurden angenommen:

Mit 36 Stimmen (von 36):

"Der höhere Arbeitsrath drückt den Wunsch aus, daß der wöchentliche Ruhetag ebenso wie den Frauen und Kindern, auch den Erwachsenen gegeslich garantiert werde."

Mit 32 Stimmen gegen 1:

"Außer den Ausnahmefällen, welche der Schätzung der Behörden überlassen würden, wird der Sonntag der wöchentliche Ruhetag sein."

Mit 29 Stimmen (von 29):

"In den Professionen der Nahrungsmittelebranche und des Handels, in welchen der wöchentliche Ruhetag nicht alle Sonntage stattfinden könnte, müssen die Arbeiter und Angestellten stets zwei Sonntage pro Monat für sich haben."

Mit 27 Stimmen (von 27) wurde dann noch Folgendes angenommen:

"Ein in den Ateliers, Bureau, Läden, Magazinen, Kellern und Gewölben, sowie in Laboratorien, Küchen und Speisesälen angebrachtes Plakat soll den für die wöchentliche Ruhe adoptierten Tag bezeichnen, ebenso auch die gewöhnlichen Eröffnungs- und Schlußstunden der Etablissements."

Wenn der wöchentliche Ruhetag für die vom Gesetze geschützten Personen in demselben Etablissement ein verschiedener ist, so wird der für eine jede Person bestimmte wöchentliche Ruhetag durch eine namentliche Tabelle bekannt gegeben."

Wenn die Eröffnungs- und Schlußstunden in demselben Etablissement an gewissen Tagen der Woche oder in gewissen Epochen des Jahres variieren, oder wenn der Arbeitstag der durch das Gesetz geschützten Personen zu verschiedenen Stunden beginnt oder endigt, oder aber wenn die den Arbeitstag unterbrechenden Ruhepausen oder die ununterbrochene Ruhe zwischen jedem Arbeitstage, je nach den verschiedenen geschützten Personen, auch verschiedene oder wechselnde sind, so wird ein in jedem der oben genannten Räume angebrachtes Plakat die Eröffnungs- und Schlußstunden des Etablissements während der in Betracht kommenden Epoche oder dem betreffenden Tage bekannt geben; eine in denselben Lokalen auszuhängende namentliche Tabelle wird die successiven Arbeitsperioden an demselben Tage, die Momente, an welchem die den Arbeitstag unterbrechenden Ruhezeiten eintreten, wie auch die Zwischenräume bekannt geben, welche für die ununterbrochene Ruhe zwischen jedem Arbeitstage bestimmt sind."

Nachdem der höhere Arbeitsrath so über alle auf die Regelung der Arbeit Bezug habenden Anträge beschlossen hatte, verlas Herr Roux, im Namen der Unternehmer, eine Erklärung, in welcher diese Herren gegen die zu Gunsten der Arbeiter formulierten Wünsche protestierten. (1)

In der 7. Sitzung kam zuerst ein von Herrn Raoul Jay formulierter Wunsch zur Annahme, welcher besagt, daß, wenn zwei Drittel der Chefs der interessierten Häuser verlangen, daß alle Magazine oder diejenigen gewisser Kategorien nicht vor einer gewissen Stunde geöffnet oder nach einer gewissen Stunde geschlossen werden dürften, so können die Departements- oder Kommunalbehörden allen von obigen Verlangenen betroffenen Magazinen gleiche Eröffnungs- und Schlußstunden vorschreiben.

Hierauf ging dann der Arbeitsrath zur Prüfung der von seiner ständigen Kommission hinsichtlich des Gesetzes vom 22. Februar 1851 über den Lehrkontrakt gemachten Vorschläge über. Zuerst wurde beschlossen, daß alle Dispositionen des bezeichneten Gesetzes ebensowohl auf die kaufmännischen als auf die industriellen Etablissements anwendbar sein müssen. Dann wurde beschlossen, daß die Fabrik-Inspektoren mit der Verhängung der in dem Gesetze aufgeführten Konventionen beauftragt sind.

Nach einer Debatte über eine weitere Anzahl von Vorschlägen über die Lehrlingsfrage seitens der Herren Cassau, Dalle und Raoul Jay, beschloß der Arbeitsrath die Ueberweisung derselben an seine ständige Kommission, um so in eine gründliche Diskussion dieser Frage treten zu können.

Der Berichterstatter (Genosse Dalle) führt noch die Gründe an, aus welchen die ständige Kommission vorschlägt, daß fortan wegen den Uebertretungen der §§ 2 und 3 des Artikels 8 des Gesetzes von 1851 Konventionen verhängt werden sollen. Diese zwei Paragraphen sind die folgenden:

"Er (der Lehrmeister) muß sie (Eltern oder Vormund) auch im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder in einem jeden anderen Falle, welcher ihre Intervention motivieren könnte, ohne Verspätung benachrichtigen."

Wenn nicht andere Abmachungen vorliegen, darf er (der Lehrmeister) den Lehrling nur zu den Arbeiten und Diensten heranziehen, welche auf die Ausübung seiner Profession Bezug haben. Niemals darf er ihn für solche Arbeiten verwenden, welche ungesund sind oder über seine Kräfte gehen."

Dieser Vorschlag der Kommission wurde mit 22 gegen 17 Stimmen angenommen.

Dann trat der Arbeitsrath in eine Diskussion über die verschiedenen von seiner ständigen Kommission gemachten Vorschläge hinsichtlich der Legislation der Conseils des Prud'homme (Gewerbe-Schiedsgerichte) ein. Folgender Text fand einstimmige Annahme:

"Wenn eine der Parteien nicht erscheint, sei es nun vor dem besonderen Bureau oder dem Generalbureau, so kann das Gewerbegericht, auf Verlangen der erschienenen Partei, ihr eine Entschädigung zuerkennen, welche erstens den Werth der verlorenen Arbeitszeit umfaßt, welche für beide Parteien nach dem Lohne des Arbeiters berechnet wird, und dann die Reisekosten, welche auf die Distanz vom Wohnorte aus basiert werden."

Dann wurde noch folgender Wunsch vom Arbeitsrath angenommen:

"In Sachen von Streitigkeiten über die Ausführung von Arbeitsengagements oder Miethskontrakten, betreffs der Arbeit, der Industrie oder Dienste, und mit Ausnahme des Lehrkontraktes, kann der direkt in Frage kommende Minderjährige oder die verheirathete Frau persönlich, ohne Assistenten oder Autorisation, vor dem Gewerbegericht auftreten."

Daß die Affordarbeit an sich, so sehr vom Standpunkte der Bewerthung der Arbeitskraft auch gegen sie anzukämpfen ist, einen Makel nicht mit sich bringt, bedarf nicht erst des Beweises. Ist es doch notorisch, daß in ganzen und großen Verufen das System der Affordarbeit vorherrscht, in vielen anderen Verufen aber wenigstens sehr stark verbreitet ist.

Letzteres trifft besonders auch für das Baugewerbe in Hamburg zu, wo bis vor wenigen Jahren der Afford die fast allgemein angewendete Arbeitsmethode war.

Die Angeschuldigten haben bei dieser Arbeitsmethode seit Jahren ihr Auskommen gesucht und recht und schlecht auch gefunden. Sie sind überzeugt, daß das, was sie seit Jahren im Bunde mit ihren Kollegen und gewerkschaftlichen und politischen Kampfesgenossen gemeinsam geübt haben, nun unmöglich mit einem Schlage eine ehrlose Handlung geworden sein könne.

Diese Auffassung kann man bedauern, aber sie als den Ausfluß ehrloser Gesinnung zu betrachten, das hat das Schiedsgericht einstimmig abgelehnt.

Es ist von den Angeschuldigten zugegeben, daß die Einzelnen von ihnen auf Bauten weitergearbeitet haben, obwohl vom Verbandsverbande über diese Bauten die Sperre verhängt worden war.

Aus den Verhandlungen aber hat sich klar ergeben, daß in all den in Frage kommenden Fällen es sich um Bauten gehandelt hat, wo der Verband die Sperren verhängte, weil dort entweder in Afford gearbeitet wurde oder weil Mitglieder der „Freien Vereinigung“ auf diesen Bauten beschäftigt worden sind.

Daß Affordmaurer an einer Arbeitsstätte weitergearbeitet haben, über welche der Verband wegen Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis, sei es wegen Lohn, Arbeitszeit oder inhumaner Behandlung der Arbeiter die Sperre verhängt hat, ist weder erwiesen, noch während der Verhandlung behauptet worden. Es muß als festgestellt erachtet werden, daß sich die Angeschuldigten stricke in dem Sinne verhalten haben, wie es in den Protokollauszügen vom 30. Oktober 1900 und 14. Mai 1901 ausgedrückt ist.

In der Differenz über die Beurtheilung der Affordarbeit liegt der Grund für den ganzen Streitfall. Konnte das Schiedsgericht in der abweichenden Auffassung der Angeschuldigten keine abschließwürdige ehrlose Handlung erblicken, so kann die Nichtberücksichtigung des Sperregebots — soweit dies nur erlassen war, um die Affordarbeit unmöglich zu machen oder die Affordarbeiter außer Brot zu bringen — als eine solche Handlung ebenfalls nicht betrachtet werden.

Die Angeschuldigten, von ihrem Standpunkte aus, befanden sich gewissermaßen im Stande der Nothwehr, wenn sie die Sperregebote ignorierten.

Die dritte Frage, die das Schiedsgericht zu beantworten hatte, lautet:

„Haben einzelne Maurer Zimmerarbeit auf gesperrten Bauten verrichtet?“

Beschluß des Schiedsgerichts:

Einstimmig: Ja!

Es ist aus den Verhandlungen klar ersichtlich, daß auf einem Bau die Affordmaurer Zimmerarbeiten verrichteten, soweit diese notwendig waren, um die Maurerarbeiten fortsetzen zu können.

In dem bezeichneten Falle haben die beschäftigten Zimmerer mit den Verbandsmaurern gemeinsame

Sache gemacht und die Arbeitsstätte verlassen, weil sie mit den dort beschäftigten Affordmaurern nicht gemeinsam weiterarbeiten wollten. Das Schiedsgericht ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß auch hier die Affordmaurer in eine Zwangslage versetzt waren, die bei Aburtheilung des Falles zu ihren Gunsten spricht.

Die vierte Frage lautet dahin:

„Ist in der „Freien Vereinigung der Affordarbeiter“ ein Beschluß gefaßt worden, dahingehend: sich den Unternehmern in allen Fällen zur Verfügung zu stellen?“

Beschluß des Schiedsgerichts:

Einstimmig: Nein!

Die in der vorstehend aufgestellten Frage aufgestellte Behauptung stützt sich ausschließlich auf Angaben von Berichten in bürgerlichen Blättern über angebliche Vorgänge in Versammlungen der Affordmaurer. Das Schiedsgericht war einstimmig der Ansicht, daß solchen Quellen in Arbeiterangelegenheiten mit großer Vorsicht zu begegnen sei.

Von den Vertretern der Affordmaurer wurde zugegeben, daß sie nicht in der Lage seien, jedes Wort eines beliebigen aufgeregten Redners in ihren Versammlungen zu vertreten; sie bestritten aber auf das Entschiedenste, daß in ihrem Verein jemals Beschlüsse gefaßt worden seien, wie sie in der Frage angedeutet werden. Was sie in Wirklichkeit beschlossen haben, sei in dem Protokollauszug vom 14. Mai 1901 klar und deutlich ausgesprochen. Da auch von den Verbandsvertretern irgend ein anderer Beweis als die Berichte bürgerlicher Blätter nicht angeboten wurde, so beschloß das Schiedsgericht über diese Frage, wie angegeben.

Damit waren alle dem Schiedsgericht vorliegenden Einzelfragen beantwortet und wurde nun einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Das am 15. Juli 1901 in dem Konferenzsaale des „Echo“ tagende, vom Parteivorstand berufene und aus neun Personen bestehende Schiedsgericht hat nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Thatbestände den Antrag der vier Parteivereine von Hamburg und Wandsbek

„auf Ausschluß sämtlicher vom Zentralverband der Maurer als Streikbrecher bezeichneten Personen aus der Partei“ einstimmig abgelehnt.“

Das Schiedsgericht.  
(Folgen die Namen.)

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Session des Höheren Arbeitsrathes in Frankreich. (Schluß.)

In seiner sechsten Sitzung beendigte der Arbeitsrath die Verathung der Vorschläge seiner ständigen Kommission, welche darauf huzielen, die kaufmännischen Etablissements und die kleinen Industrien der Nahrungsmittelbranche den Gesetzen vom 9. September 1848 und vom 30. März 1900, welche die Arbeit regeln, zu unterwerfen. Mit 23 gegen 13 Stimmen beschloß der Arbeitsrath folgenden Antrag:

- „In den Laboratorien, Küchen, Kellern und Gewölben, den Bureaux, Magazinen, Läden, Hinterläden und im Allgemeinen in den Etablissements aller Art und ihren Nebenräumen sind die Vorschriften, durch welche
1. Die Dauer der täglichen Arbeit,
  2. Die Zahl und die Dauer der reglementsmäßigen Ruhepausen,



In der 9. Sitzung (11. Juni) wurde die Verathung über die Legislation der Gewerbegerichte fortgesetzt. Nach der Ablehnung von zwei Wünschen betreffs des Wahlmodus und der Mandatsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten der Gewerbegerichte durch den Arbeitsrath, und zwar auf Vorschlag der ständigen Kommission, kam der Wunsch zur Annahme, daß die Gewerbegerichte die Postfreiheit genießen sollen, selbst bei rekommandierten Sendungen.

Es war auch ein Antrag gestellt worden, den Rang der Gewerbegerichte in der Vorrangordnung zu bestimmen; der Arbeitsrath ging hierüber zur Tagesordnung über.

Mit Einstimmigkeit wurde folgender Wunsch adoptiert:

„Wenn während des vergangenen Jahres der Präsident unter dem Unternehmer-Element gewählt wurde, so muß derselbe im folgenden Jahre unter dem Arbeiterelement gewählt werden.“

Wenn der Vizepräsident während des verflossenen Jahres unter dem Unternehmerelement gewählt wurde, so wird er das folgende Jahr unter dem Arbeiterelement gewählt.“

Nach einem auf die Ernennung der verschiedenen Beamten, Sekretäre usw. bezüglichen Beschlusse, wurde dann mit 23 gegen 7 Stimmen folgender Antrag angenommen:

„Die Gewerbegerichte sind kompetent, um in Sachen der Streitigkeiten zu erkennen, welche gelegentlich der Arbeitskontrakte zwischen den Arbeitern und den Personen, ob patentiert oder nicht, welche sie beschäftigen, ausbrechen können.“

Ein Antrag der ständigen Kommission, welcher auf denselben Punkt Bezug hatte, war vorher mit 19 gegen 13 Stimmen abgelehnt worden:

„Die Arbeiter und Angestellten, als klägerische Parteien, genießen mit vollem Rechte, auf das Visum des Präsidenten des Gewerbegerichts hin, den gerichtlichen Beistand, und zwar von der Fällung des zu ihren Gunsten erlassenen Urtheils ab.“

Bei Beginn der 10. Sitzung (12. Juni) schritt der Arbeitsrath zur Wahl seiner ständigen Kommission, welche sich aus je einem Senator und Abgeordneten, sowie 7 Unternehmern und 7 Arbeitern zusammensetzt.

Dann wählte der Arbeitsrath auch seinen Vertreter zum höheren Rath für das Krankenkassenwesen; Keuser wurde gewählt.

Dann wurde noch angenommen, daß der Präsident des Gewerbegerichts autorisirt sei, nach dem Entschiede der besonderen Bureau, eine verwahrende Beschlagnahme zu verfügen.

Nach der Annahme von einem auf die Wahlen zu den Gewerbegerichten Bezug habenden Wunsche, kam noch folgender, seitens der ständigen Kommission gemachter Vorschlag, zur Annahme:

„Der Verklagte wird per eingeschriebenen Brief mit Empfangs-Anzeige zur Vermittelungs-Audienz vorgeladen. Wenn der Kläger es wünscht, so beauftragt ihn der Sekretär damit, den Vorladungsbefehl persönlich dem Verklagten zu überbringen, in diesem Falle muß der Kläger am Tage der Vermittelungs-Audienz Inhaber der Empfangsbestätigung sein; letztere hat er dem Präsidenten zu übergeben, welcher ihn sofort den Empfang bestätigen wird.“

Es fand dann eine Diskussion über die Frage statt, ob die Gewerbegerichte Institutionen für die unentgeltliche Arbeitsvermittlung gründen und dirigieren sollen. Der Arbeitsrath sprach sich dafür aus.

Hierauf wurde die Frage der Entlassungen wegen Lohn-Beschlagnahmen erörtert. Der Arbeitsrath formulierte hierüber folgenden Wunsch:

„Der Höhere Arbeitsrath erneuert den im letzten Jahre geäußerten Wunsch über die Unantastbarkeit des Lohnes der Arbeiter und Angestellten und verlangt,

in der Erwartung, daß der Wunsch eine legislative Bestätigung empfängt, daß die Einrede auf die Löhne nicht in gültiger Weise in einem Reglement inserirt werden dürfe oder daß man sich darauf als Entlassungsgrund berufen könne.“

Nach Diskussion zwischen mehreren Vertretern formulierte der Arbeitsrath den Wunsch, daß die ständige Kommission mit einer Studie des Arbeitskontraktes im Allgemeinen beauftragt werde.

Dann wurde über die von Herrn Heurteau, im Namen von 20 Unternehmern, betreffs der Organisation und Zusammensetzung der Arbeitsräthe und des höheren Arbeitsrathes gemachten Vorschläge verhandelt.

Der Schluß dieser Diskussion fand am folgenden Tage (13. Juni) statt und zwar unter dem Vorsitze von Willeran. Die in der ersten Sitzung eingebrachte Resolution wurde diskutiert, bis schließlich der Genosse Briat die einfache Tagesordnung verlangte, was angenommen wurde.

Nach Annahme dieses Antrages, gab der Minister seiner persönlichen Meinung über den von Herrn Heurteau eingebrachten Wunsch Ausdruck. Er führte aus, warum er die Entwicklung der Arbeiter-Syndikate begünstige und auch weiter begünstigen werde; auch trat er der Behauptung des Herrn Heurteau entgegen, daß sich die Vertreter der Unternehmer im Arbeitsrathe in der Minorität befänden.

Nach einem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Vertretern, formulierte der Gen. Guéard einen auf die Organisation des höheren Arbeitsrathes bezüglichen Wunsch; derselbe wurde der ständigen Kommission zur Prüfung überwiesen.

Eine gewisse Anzahl von Wünschen, welche auf die Arbeitergesetze und die Inspektion der Arbeit Bezug haben, wurden gleichfalls der ständigen Kommission zum Studium überwiesen.

Hierauf wurde die Session des Höheren Arbeitsrathes geschlossen.

Paris, Juli 1901.

B. Trapp.

### Die ungarische Gewerbe-Inspektion für 1899 und 1900.

Dem ungarischen „Fachblatt der Eisen- und Metallarbeiter“ entnehmen wir folgende instruktive Ausführungen über die Wirksamkeit der ungarischen Gewerbeaufsicht.

Von den Hunderttausenden der Arbeiter Ungarns haben gewiß noch Wenige das Glück gehabt, einen lebenden Gewerbe-Inspektor zu sehen, viel weniger aber noch, zu sprechen. Dennoch waren solche da und wirkten im Stillen „unauffällig“, sie fielen Niemandem zur Last, aber auch von dem günstigen Einfluß ihres Wirkens nahm Niemand Notiz. Ja, selbst der Minister Hegedüs wußte nicht, was sie thun; diesem Umstand haben wir es zu verdanken, daß wir einen Thätigkeits-Bericht der königl. ungar. Gewerbe-Inspektion für die Jahre 1899 und 1900 vor uns sehen.

Wie wichtig dieses Werk für uns Arbeiter ist, so bescheiden ist dasselbe in Wirklichkeit. Dies gesteht auch Ministerialrath Szterényi in seinem zu diesem Werke verfaßten Vorwort ein. Darum wollen wir uns auch jener Objektivität befleißigen, die der Bescheidenheit gegenüber am Platze ist.

Dem Namen nach besteht bei uns die Gewerbe-Inspektion seit dem Jahre 1887, doch wurde dieselbe zur Förderung der Industrie verwendet, trotzdem sie als Arbeiterschutz-Institution gelten sollte. Erst im Jahre 1898 traten Neuerungen ein, indem man das Land in sieben Industriebezirke theilte, deren Zahl im Jahre 1899 auf neun mit 19 Gewerbe-Aufsichtsbeamten gestiegen ist. Im Jahre 1900 stieg die Zahl der Inspektoren und deren Hilfsbeamten auf 24.

Im März laufenden Jahres trat eine Reform in's Leben, wonach die Kesselprüfungskommission aufgelöst und der Gewerbe-Inspektion einverleibt wurde, damit stieg die Zahl der Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf 50, die Inspektionsbezirke aber auf 17. Die neue Dienstinstruktion soll direkt den Arbeiterschutz (?) umfassen.

Der Tätigkeitsbericht zeigt, daß im Jahre 1899 mit 19 Inspektionsbeamten 2904 Betriebe mit 123 185, im Jahre 1900 aber mit 24 Beamten 3465 Betriebe mit 152 690 beschäftigten Arbeitern inspiziert wurden.

Wenn wir bedenken, daß Ungarn mit seinen Nebenländern 2512 größere Industrieunternehmungen besitzt, in denen 255 650 Arbeiter beschäftigt sind, und wenn wir in Betracht ziehen, daß die Gewerbe-Inspektoren mehr mit gewerbepolizeilichen Agenden überbürdet sind (die garnicht in dieses Ressort gehören), so kann sich Jeder vorstellen, wie die Inspizierung aussieht. Und dennoch wurden im Jahre 1900 nicht weniger als 16 136 Ordnungswidrigkeiten aufgedeckt!

Die Hauptrollen spielen dabei das Fehlen der Schutzvorrichtungen an Arbeitsmaschinen, Transmissionen, Zahnrädern, bei Aufzugsmaschinen und Handkrähnen, wie Unsicherheit der Treppen und Geländer, dann sanitäre Mißstände, Schmutz, wenig Licht, schlechtes oder gar kein Trinkwasser, ungenügende und schmutzige Aborte. In 175 Betrieben wurden Unregelmäßigkeiten, bei Lohnauszahlung unrechtmäßige Abzüge zc. entdeckt. Herr Magyaris, Ober-Gewerbe-Inspektor, beklagt sich darüber, daß die Arbeitgeber wenig Sinn für Arbeiterschutzbestimmungen haben. Aber auch die kompetenten Behörden, Bezirksvorstellungen und Stuhlrichterämter sind dem Arbeiterschutz abgeneigt, da sie bei den ihnen angemeldeten Verstäumnissen zu lau vorgehen, oft aber garnicht in Betracht ziehen, dadurch den Uebelständen Vorschub zu leisten.

Wie bescheiden unsere Gewerbe-Inspektion ist, ersieht man beim Bericht über Unfälle. Der Ober-Gewerbe-Inspektor sagt hierüber: Die Unfallversicherung geht zwar langsam vorwärts, aber verbreitet sich doch. Auf manchen Plätzen zahlt dieselbe der Arbeitgeber aus „Eigenem“, zumeist werden aber die Beiträge den Arbeitern abgezogen. Wenig Sinn zeigt die Gewerbe-Inspektion für die richtige Unfallversicherung und auf wessen Kosten dieselbe durchzuführen ist. Es liegt klar auf der Hand, daß Unfälle meistens durch Verstäumnisse der Unternehmer geschehen, ergo auch dieselben die Kosten zu tragen hätten. Die Gewerbe-Inspektion duldet aber den Verrug, daß diese Kosten den Arbeitern in Abzug gebracht werden; freilich giebt es bei uns darüber kein Gesetz, somit glaubt sich die Gewerbe-Inspektion schon zufrieden geben zu müssen, wenn sie Unfallversicherung überhaupt antrifft. Aber auch in Beziehung der Schutzvorrichtungen gegen Unfälle nimmt die Gewerbe-Inspektion einen sonderbaren Standpunkt ein.

Als Richtschnur dabei dient ja der Gesetzartikel XXVIII. vom Jahre 1893, wonach Unternehmer von größeren Ausgaben verschont werden sollen. Wie richtig die Intention dieser Bestimmung aufgefaßt wird, zeigt uns der Gewerbe-Inspektor in Arad. Er sagt Folgendes: „Berichterstatter haben in meinem Bezirke sehr viele Mängel in Bezug auf Schutzvorrichtungen angetroffen und werden dieselben auch in diesem Jahre anzutreffen sein, da man doch die Fabrikbesitzer bei den schlechten Zeiten nicht auf einmal zu größeren Ausgaben veranlassen kann.“

Die Folgen dieser Verüchtigung ersieht man daraus, daß im Jahre 1899 die Zahl der Unfälle 10 042, im Jahre 1900 aber 12 103 betrug.

Wie sich dies oben erwähnter Gewerbe-Inspektor vorstellt, geht daraus hervor, daß er berichtet: „Mir ist es aufgefallen, daß die in den Fahrzeuwerkstätten vorkommenden Unfälle bereits ausschließlich in der Waiter'schen Waggonfabrik in Arad sich ereigneten; der Sache nachgehend, erfaß ich, daß es zumeist Handlanger oder andere mit geringem Verdienst beschäftigte Arbeiter sind; da nun die Arbeiter dort für Unfall versichert sind, und in diesem Falle von zwei Seiten Unterstützung bekommen, was für sie eine größere Einnahme bedeutet, als wenn sie in Arbeit stehen, darum trachten sie, bei der Maschine herum kleinere Verletzungen zu erhalten, um nicht arbeiten zu müssen.“

Ueberhaupt ist dieser Gewerbe-Inspektor über die Waiter'sche Waggonfabrik und Eisengießerei voll des überschwänglichen Lobes. Wir aber wissen es anders, und zwar so, daß es in Ungarn nur noch eine Fabrik giebt, die obiger in Bezug auf Schlamperei, Ausbeutung und Verrug der Arbeiter nahesteht, das ist die Ghörer Waggonfabrik. In diesen zwei Boutiquen werden die Arbeiter nicht nur gründlich ausgeraubt, sondern sind keine Sekunde das Leben sicher. Somit beruht die Behauptung des Arader Gewerbe-Inspektors, daß die Arbeiter sich mit Berechnung und eigenem Willen verletzen, auf Irrthum, wenn nicht auf böswilliger Verleumdung.

Im Großen und Ganzen sehen wir, daß bei uns zur Versicherung gegen Unfälle, sowie für den Unfall noch sehr wenig geschehen ist, ja, wenn wir bedenken, daß jene Unternehmungen, welche eigene Krankenkassen besitzen, die Unfälle nur in äußerster Nothwendigkeit anmelden, kann man sich Vorstellungen machen, wie es auf dem ungarischen Schlachtfelde der Arbeit aussieht.

Wie schlecht die Gewerbe-Inspektion über Streiks informirt ist, zeigt der Umstand, daß die Meisten von Streiks überhaupt nichts wissen. In draßlicher Weise berichtet wieder der Arader Gewerbe-Inspektor, indem er anführt, daß im Jahre 1899 die Arbeiter einer Abtheilung der Waiter'schen Fabrik in den Streik treten wollten, aber der dortige Stadthauptmann machte der Bewegung mit „starker Hand“ ein Ende, indem er einige der „Geher“ abgeschuberte, andere aber auf die Folgen ihrer Bewegung aufmerksam machte. Damit war die „Ruhe“ hergestellt. (Wacht ungarisch!) Dann zeigt uns dieser „Gewerbe-Inspektor“, wie die Arbeiter in Reschitz gelegentlich der Streiks im Jahre 1900 über's Ohr gehauen wurden. Natürlich magte man sich dort nicht, mit der „eisernen Faust“ die Bewegung zu unterdrücken, dafür wurden mit List und Liederredung, gewürzt mit der Drohung, den Betrieb auf unbestimmte Zeit „einzustellen“, die Arbeiter getäuscht, eingeschüchtert und in das Joch gedrückt. Wie denn nicht? Wenn der Gewerbe-Inspektor den Redeschwamm des Oberverwalters Eberhardt „unterstützt“ und der Stuhlrichter mit einer „weisen“ Warnung den Arbeitern zu Leibe geht. Den Arbeitern wurden noch einige Versprechungen gemacht und die „Geschichte“ war abgethan. So der Bericht des Gewerbe-Inspektors. Wie die Versprechungen eingehalten wurden, zeigt, daß in diesem Jahre der Streik mit doppelter Kraft zum Ausbruch kam.

Der Gewerbe-Inspektor des Pester Landesbezirks (Komitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun) weiß nur von zwei Streiks in der Hauptstadt zu berichten. Unserem Wissen nach fanden deren zwölf statt, ja sogar ein Lehrlingsstreik hatte wegen Mangel an Kost beim Schlossermeister Dick geführt werden müssen, um in die Schlüssel der Lehrlinge einige Erdäpfel zu erobern.

Zum Staunen ist es, wie dieser Gewerbe-Inspektor über die Streiks in der Ganz'schen Waggonfabrik mit 2000 und der staatlichen Maschinenfabrik mit 3500,

ein Kongreß der Metallarbeiter aller Branchen zusammenzutreten, um die Grundlagen für eine Föderation aller Metallarbeiter zu schaffen. Als der Bericht abgefaßt wurde, haben die Besichtigung des Kongresses zugefagt der internationale Verband der Maschinisten (50 000 Mitglieder), die Eisengießer (60 000 Mitglieder), die Kesselschmiede und Schiffsbauer (40 000 Mitglieder), die Arbeiter in den elektrischen Industrien, die Gießpfannenbauer, die Blecharbeiter, die Metallpolierer, Schmiede und Modellschreiner. Ohne ihre Organisationen aufzugeben, wollen sie einen engeren Aneinanderschluß derselben herbeiführen.

### Kongresse u. Generalversammlungen.

**Der internationale Glasarbeiterkongreß** findet am 25. August in Hannover (Ballhof) statt.

**Der diesjährige internationale Buchdruckerkongreß** wird vom 8.—10. August in Luzern (nicht Vern) stattfinden und sich mit folgender Tagesordnung befassen: Verathung der Anträge, betr. Revision des Reglements für das internationale Buchdruckersekretariat, Beschluß über den vom vorigen Genfer Kongreß zurückgestellten Antrags, betr. Erstattung der Fahrtkosten der Delegierten, Entgegennahme der Berichte der nationalen Verbände über den Stand der Sozialgesetzgebung in ihren Ländern, Wahl des Verbandes, der das internationale Sekretariat zu bestellen hat, sowie event. Festsetzung des Ortes und der Zeit des nächsten Kongresses.

### Oesterreichische Gewerkschaftskongresse.

Der Verbandstag der Schneider, der am 29. und 30. Juni in Wien abgehalten wurde, befaßte sich nach der Berichterstattung der Verbandsleitung mit der Umwandlung der bestehenden Vereine in Ortsgruppen des Verbandes. Es gelangte folgender Antrag des Verbandsvorstandes zur Annahme:

Der Verbandstag erblickt in der Zentralisation die Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung der Organisation selbst, sowie die Möglichkeit einer besseren und fruchtbringenderen Verwerthung ihrer Kräfte, und macht es den Verbandsvereinen daher zur Pflicht, sich in Ortsgruppen des Verbandes ehestmöglich umzuwandeln.

Angenommen wurde ferner ein Antrag, daß den Ortsgruppen, die weniger als 100 Mitglieder haben, ein größerer Betrag (mindestens 8 Heller) von den Wochenbeiträgen gelassen werden soll. Außerdem wurde die Anstellung eines Verbandssekretärs beschlossen. Um den Heimarbeitern den Beitritt zum Verband zu ermöglichen, wurde beschlossen, im Verband eine eigene Abtheilung für Heimarbeiter zu errichten, in der die Beiträge und Unterstützungen den Verdienstverhältnissen möglichst anzupassen sind. Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, ein Statut für diese Gruppe auszuarbeiten.

Bezüglich der Arbeitslosenunterstützung wurde ein Regulativ angenommen, wonach die Unterstützung für fünf Wochen im Jahre gewährt wurde und nach einjähriger Mitgliedschaft für Männer Kr. 6, für Frauen Kr. 3,80 wöchentlich beträgt. Die Unterstützung wird erst von der zweiten Woche an bezahlt. Das „Aussetzen“ gilt erst nach drei Wochen als Arbeitslosigkeit.

Das deutsche und das tschechische Fachblatt wurden als Verbandsorgane anerkannt. Ferner wurde die obligatorische Schaffung eines Widerstandsfonds beschlossen und in einer Resolution die gesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung für alle Arbeiter verlangt.

Die Konferenz der Perlmutterknopfdrechsler Oesterreichs, die am 29. und 30. Juni tagte, erörterte die Verwüstungen, die die Heimarbeit in diesem Gewerbe verursacht. Bezüglich des Ausbaues der Organisation wurde eine Re-

solution angenommen, aus welcher folgende Punkte hervorzuhoben sind:

1. In allen Orten, wo genügend Knopfdrechsler vorhanden sind, sind Ortsgruppen der Gewerkschaft der Knopfindustrie in Wien oder solche des Fachvereins der Knopfdrechsler in Serowitz, in kleinen Orten Zahlstellen der nächstgelegenen Ortsgruppen zu errichten;

2. Arbeitsuchende Drechsler, die nach Wien reisen und ebenso umgekehrt, haben die Pflicht, sich bei dem Arbeitsvermittler oder Ortsgruppenseiter anzufragen, damit das Ueberlaufen der Arbeitgeber durch Arbeitsuchende in Zukunft nicht mehr stattfindet;

3. Jeder Form der Ausbeutung durch das Trucksystem ist mit aller Schärfe entgegen zu treten. Jeder Arbeitgeber, welcher sich mit dem Verkauf von geistigen Getränken, Bier, Wein, Schnaps usw., befaßt (ob befugt oder unbefugt), ist der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen; ebenso ist insbesondere in der Provinz dahin zu wirken, daß die Verköstigung bei dem Arbeitgeber abgeschafft wird.

Ferner wurde beschlossen:

1. Die Höhe der Beiträge in den Ortsgruppen ist einheitlich zu gestalten. In Ortsgruppen, wo Arbeitslosenunterstützung gegeben wird, sind die Beiträge in der gleichen Höhe wie in Wien, also 30 Heller pro Woche, einzuheben. In allen anderen Orten dürfen die Wochenbeiträge nicht niedriger als 20 Heller sein.

2 Die Ortsgruppenseiter sind verpflichtet, in Zukunft allmonatlich mit der Zentrale abzurechnen und mit der Abrechnung einen kurz gefaßten Situationsbericht über diverse Vorkommnisse einzusenden.

3. Die Verwaltung der Gelder geschieht für jede Ortsgruppe separat, also unabhängig vom Vermögen der Gewerkschaft. Weiter wird den Ortsgruppen eine Vertretung für die Generalversammlung der Zentrale eingeräumt.

In einer Resolution über die Heimarbeit wird allen Genossen zur Pflicht gemacht, auf die Heimarbeiter einzuwirken, damit sie sich der Organisation anschließen, und die Behörden, sowie die Gesetzgebung werden aufgefordert, auf dem Gebiete der Heimarbeit Reformen durchzuführen. Das zur Annahme gelangte Streikreglement entspricht im Wesentlichen den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses. Schließlich wurde noch der Wunsch ausgesprochen, daß das Verbandsorgan, die „Wahrheit“, in Zukunft den Titel „Fachblatt der Drechsler“ führen soll.

### Eine Konferenz der französischen Bergleute

fand am 8. bis 11. Juli in Paris statt, welche die Gründung eines monatlichen Fachorgans vom 1. September d. J. ab beschloß. Ferner wurden Resolutionen angenommen, welche auf einen internationalen Streik der Bergarbeiter zu Gunsten eines Lohnminimums hingen und den Generalstreik der französischen Bergarbeiter in Aussicht stellen, wenn die an die Regierung eingereichten Forderungen der Bergarbeiter-Föderation bis zum 1. Oktober nicht bewilligt werden. Letzterer Beschluß wurde am 10. Juli in einer Kommissions-sitzung in der Arbeitsbörse, zu welcher Delegierte aller gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen eingeladen waren, nochmals durchberathen und fand die Zustimmung aller Anwesenden; einige Korporationen erklärten sich auch bereit, mit in den Generalstreik einzutreten. In der Nachmittags-sitzung des Kongresses wurde in Bezug auf eine allgemeine Befragung der französischen Bergarbeiter wegen des Generalstreiks die Solidarität der Bergarbeiter konstatiert. Dem

der Elektrischen Tramway mit beiläufig 4000 Theilnehmern zu schweigen versteht. Uns wundert es nicht, wenn er den Eisengießerstreik in der Ersten ungarischen landwirthschaftlichen Maschinenfabrik nicht erwähnt, da dort nur 32 Arbeiter 14 Wochen lang um ihr Brot gerungen. Einen ungarischen Gewerbe-Inspektor kann so etwas nicht „alterieren“. Alles Dieses zeigt, daß es noch lange dauern wird, bis bei uns die Gewerbe-Inspektoren ihren wirklichen Beruf erkennen und danach handeln werden.

In Bezug der Krankenversicherung haben wir Recht behalten; dieselbe ist schlechter als schlecht, sie ist miserabel und gerade bei dem Schooßkinde der Regierung, der Bezirkskrankenkasse. Trotzdem daß die Mitglieder nichts bekommen, können dieselben nicht reußiren. Die Verwaltungskosten steigen bis zu 65 pZt.! Da braucht Niemand Mathematiker zu sein, um zu erkennen, zu welchem Zweck diese Kassen aufgestellt wurden.

Auf detaillierte Behandlung des Berichts können wir uns nicht einlassen, da es uns an Raum fehlt; doch aus dem Angeführten wird uns Jeder zugeben müssen, daß die Zustände, die bei uns herrschen, die denkbar schlechtesten sind. Zur Bewältigung der Uebelstände ist die Gewerbe-Inspektion zu schwach und fehlt ihr auch noch die nöthige Routine; mit einem Wort: in ihrer heutigen Form ist dieselbe nicht zweckentsprechend. Eine Reform ist unbedingt nöthig, und zwar müssen Arbeitervertreter herangezogen werden, die in diesem Falle die Gewerbe-Inspektion wirklich zu einer Institution für Arbeiterschutz erheben werden. So lange dies nicht eingeführt ist, werden wir immer begründete Zweifel an der Unparteilichkeit wie überhaupt an der Aufrichtigkeit dieser Institution für die Arbeiter hegen.

**Das vereinsgesetzliche Amendement für Schwarzburg-Sondershausen,** nach welchem Vereine verboten sind, die die sittlichen, religiösen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staates untergraben wollen, ist mit 9 gegen 4 Stimmen (von 15 Landtagsmitgliedern) angenommen worden. Wie das Gesetz wirken wird, zeigt bereits die Handhabung des gegenwärtigen § 8 des Vereinsgesetzes, wonach Arbeitervereine mit politischer, sozialistischer oder kommunistischer Tendenz verboten sind. Auf Grund dieser Vorschrift ist jetzt nämlich in Gschwenda eine harmlose Arbeitergefängnis-Abtheilung der dortigen Porzellanarbeiter-Zahlstelle aufgelöst worden. Ueber die Verfassungswidrigkeit des Vorgehens der Sondershäuser Gesetzgebung haben wir uns bereits früher ausgesprochen. Es wäre zu empfehlen, daß zu gleicher Weise, wie gegenüber der Lübecker Streikpostenverordnung, ein oberstgerichtliches Urtheil herbeigeführt würde.

**Aus der Arbeiterbewegung.**

**Der deutsche Metallarbeiterverband** blickt am 1. August d. J. auf ein zehnjähriges Bestehen zurück. Seine Gründung wurde auf dem zu Frankfurt a. M. vom 1. bis 6. Juni 1891 stattgefundenen Metallarbeiterkongress beschlossen, nachdem besondere Fachkongresse der Klempner, Schlosser, Former, Feilenhauer und Mechaniker die entsprechend zustimmenden Beschlüsse gefaßt hatten. Die erstgenannten vier Berufe traten sofort zusammen, während der Verband der Mechaniker am 1. Oktober 1891 übertrat. Nur die Former folgten ihrem Kongressbeschlusse nicht; indeß ist die Zeit nicht mehr ferne, wo auch dieser Beruf völlig dem Metallarbeiterverbande angehören wird.

Die Entwicklung des Verbandes zeigt folgende Zusammenstellung der Jahresziffern der Zahlstellen und Mitglieder:

	Verwaltungsstellen	Mitglieder
1891 (September)	180	ca. 18000
1892 (31. Dezember)	280	25969
1893	318	28449
1894	377	33406
1895	391	33189
1896	412	49954
1897	437	59890
1898	454	75431
1899	457	85013
1900	441	100762

Ueber die Klassenverhältnisse giebt nachstehende Aufstellung Aufschluß:

Jahr	Vermögensstand am Ende des Jahres	Einnahmen mit Vermögensstand vom Vorjahre	Ausgaben
1891	10801,20	57444,83	57444,83
1892	4432,14	165282,79	160850,65
1893	25131,32	197073,30	176941,98
1894	36421,53	254575,59	218154,06
1895	38943,10	280262,78	241319,68
1896	63662,37	351381,03	287718,66
1897	176291,25	550419,01	374127,76
1898	391360,66	771274,52	379913,86
1899	385148,31	1288046,01	902897,70
1900	570602,71	1578379,23	1007776,52
Summa		5494139,09	3807145,70

Unter den Ausgaben waren für:

Jahr	Streiks	Nothstand	Rechtsschutz	Reisegeb.-Zuschuß	Fachorgan
1891	1343,67	1150,20	235,88	14723,57	6270,84
1892	1460,—	3796,10	1511,17	44317,03	31383,81
1893	—	6376,—*	966,16	47642,80	37276,70
1894	—	31601,87*	2145,92	66643,70	38878,38
1895	36577,26	7660,65	2194,54	49143,72	41623,88
1896	102075,61	9129,73	1434,36	23475,50	46928,99
1897	110966,44	11230,86	3785,82	21965,46	58634,43
1898	70407,74	18603,01	6048,67	27340,52	73654,05
1899	416445,17	23731,—	5019,08	38828,77	72647,55
1900	385675,56	31622,39	5917,94	69191,63	78329,80
Ca.	1074951,45	144001,81	29249,03	404278,70	485628,43

Diese Zahlen zeigen uns in stetig aufsteigender Linie die Entwicklung, Leistungen und die heutige Machtstellung des Verbandes. Wenn auch nicht finanziell, so doch an Mitgliederzahl die stärkste Gewerkschaftsorganisation Deutschlands, gewährt der Verband heute allen seinen Mitgliedern ein Gefühl der lebhaftesten Befriedigung und Beruhigung, das allerdings nicht zur Unthätigkeit und Preisgabe jedes weiteren Strebens führen darf, zumal dieser Verband sich der speziellen Gegnerschaft einer Reihe der wohlgerüstetsten Unternehmerverbände erfreut. Wir hoffen, daß auch die weitere Bahn des Verbandes mit den gleichen Erfolgen geschnitten sein und weitere Hunderttausende von Mitgliedern an ihm eine zuverlässige Stütze finden mögen. Gerade das Gedeihen dieser Organisation zeigt auf's Deutlichste, daß den Zentralverbänden die Zukunft in der gewerkschaftlichen Bewegung gehört.

**Ein Verband der Metallarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika** — berichtet die „Deutsche Metallarb.-Ztg.“ — scheint die erfreuliche Folge der Gründung des Riesenstahltrusts in Nordamerika zu sein. Nach einem Bericht des französischen Konsuls in Chicago, der in der zuletzt erschienenen Nummer des „Bulletin de l'office du travail“ (offizielle Zeitschrift des französischen Arbeitsamts), mitgetheilt ist, sollte am 1. Juli

\* Einschließlich Streikunterstützung.

gesundheitsamt zu besonderen Untersuchungen veranlaßt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen waren, wie jetzt von Regierungsseite zugestanden wird, so schlimmer Natur, daß die Regierung sich gezwungen sah, denselben durch Vorlage eines gegen diese Zustände gerichteten Entwurfes entgegenzuwirken. Zur Prüfung der in dieser Vorlage gemachten Vorschläge fand am 6. Juli in Berlin eine von der Regierung berufene Konferenz statt, an welcher außer einem Vertreter des Reichsgesundheitsamtes vier Regierungskommissare, vier Gewerberäthe (Minden, Gießen, Dresden und Worms), sowie je acht Vertreter von Cigarrenfabrikanten und Cigarrenarbeitern teilnahmen. Wie die Auslese für Interessentenvertreter bewirkt worden ist, scheint Geheimnis der Regierung zu bleiben. Thatsache ist, daß an die legitime Organisation der deutschen Tabakarbeiter kein bezügliches Ersuchen um Veranlassung irgend welcher Wahl der Delegation ergangen ist und daß es reiner Zufall war, wenn einige der zugezogenen Gutachter Mitglieder dieses Verbandes waren und als solche energischer, als die übrigen, für einen konsequenten Arbeiterschutz eintraten.

Dieser Konferenz wurden folgende Fragen vorgelegt:

1. Erscheint es erwünscht und durchführbar, die Vornahme aller zur Herstellung von Cigarren erforderlichen Vorrichtungen zu verbieten a) in Räumen, deren Fußboden 50 Zentimeter unter der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegt; b) in unverschalteten Dachräumen; c) in Schlafräumen?

2. Erscheint es erwünscht und durchführbar, in Schlafräumen auch das Lagern von Tabak zu untersagen?

3. Erscheint es erwünscht und durchführbar, in Wohnräumen und in Räumen, in denen das Wickeln oder Rollen von Cigarren stattfindet a) das Abrippen, b) das Mischen, c) das Lagern von Tabak in einer den Bedarf für eine Wochenarbeit übersteigenden Menge zu verbieten?

4. Erscheint es erwünscht und durchführbar, das Trocknen des Tabaks in den unter Ziffer 3 bezeichneten Räumen nur zu gestatten, wenn durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitschädigung getroffen ist?

5. Erscheint es erwünscht und durchführbar, für Räume, in denen das Wickeln und Rollen von Cigarren, sowie das Entrippen von Tabak stattfindet, vorzuschreiben: a) daß diese Räume mindestens 2½ Meter hoch, mit unmittelbar in's Freie führenden, wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes öffnungsfähigen Fenstern und mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein müssen; b) daß in diesen Räumen auf jede mit Wickeln, Rollen und Entrippen beschäftigte Person mindestens je 10 Kubikmeter Luftraum entfallen müssen?

6. Erscheint es erwünscht und durchführbar: a) die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren bei den zur Herstellung von Cigarren erforderlichen Arbeiten zu verbieten; b) diejenige von Kindern über 12 Jahre während der Dauer der Schulpflicht nur für 3 Stunden, diejenige von jungen Leuten von Vollendung der Schulpflicht an bis zum 16. Jahre für zehn Stunden täglich zuzulassen, und die Beschäftigung der Kinder und jungen Leute in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens auszuschließen?

7. Erscheint es erwünscht und durchführbar zu verbieten, daß (wider besseres Wissen oder fahrlässig) an Personen, die mit äußerlich erkennbaren Krankheiten behaftet sind, Tabak und Halbfabrikate zur Verarbeitung in der Heimarbeit ausgegeben werden?

8. Erscheint es geboten, die Möglichkeit vorzusehen, daß für Räume, in denen zur Zeit des Erlasses der Vor-

schriften Arbeiten der in Ziffer 5 bezeichneten Art vorgenommen werden, für eine gewisse Zeitdauer ohne Rücksicht auf einen Wechsel in dem Inhaber der Räume unbeschränkt Anwendung von in Ziffer 5 zur Erörterung gestellten Beschränkungen zugelassen werden können? und für welche Zeitdauer?

9. Erscheint es geboten, die Möglichkeit vorzusehen, daß für Räume, die nach dem Erlasse der Vorschriften zum Wickeln oder Rollen von Cigarren neu in Benutzung genommen werden sollen, a) auf Antrag Abweichungen von den in Ziffer 5 zur Erörterung gestellten Beschränkungen zugelassen werden können, wenn die Räume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind; b) auf Antrag insbesondere eine geringere als die in Ziffer 5 erwähnte Höhe für solche Räume zugelassen werden kann, in welchen den mit Wickeln oder Rollen beschäftigten Personen ein größerer als der in Ziffer 5 zur Erörterung gestellte Luftraum gewährt wird.

Schon aus diesen Fragen heraus war zu erkennen, daß die Regierung an ein unbedingtes Verbot der Cigarren-Heimarbeit in Räumen, die zu Wohn-, Koch- oder Schlafzwecken dienen, garnicht dachte. Sie beschränkte sich darauf, die Zustimmung von Vertretern der Unternehmer und Arbeiter zu Vorschlägen einzuholen, die eine recht dürftige Sanierung der Heimarbeit bedeuten würden. Unbedingtes Verbot jeder Cigarrenarbeit wurde nur bezüglich der Schlafräume, sowie der Arbeitsräume in Souterrains von 50 Zentimetern Fußbodenhöhe unter dem Straßenniveau oder in unverschalteten Dachräumen gefordert; ferner bezüglich des Lagerens von Tabak in Schlafräumen. Weiter schlossen diese Vorschläge ein Verbot der Cigarrenarbeit von Kindern unter zwölf Jahren und der Ausgabe von Heimarbeit an Personen, die mit äußerlich erkennbaren Krankheiten behaftet sind, ein.

Auch die Einleitungsrede des Regierungsvertreters zerstreute etwaige Hoffnungen auf eine gründliche Beseitigung dieser schädlichen Heimarbeit; selbst Gewerbeaufsichtsbeamte hätten diesbezüglichen Zweifeln Ausdruck gegeben. Amsonst bot ein Hamburger Arbeitervertreter seine ganze Beredsamkeit auf, um ein gründliches Verbot plausibel zu machen, wie es der 1895er deutsche Tabakarbeiterkongreß zu Berlin (von 95 000 Tabakarbeitern durch 197 Delegierte besetzt) gefordert hatte. Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten von Minden und Worms gaben zu, daß derartige Zustände herrschten, daß man dieselben höchstens seinem Nachbar zuflüstern könne, daß niedrigerer Lohn als in der Fabrik für Hausarbeit gezahlt würde, aber — ein Verbot der Hausarbeit könnten sie nicht empfehlen, obgleich der Gewerbeaufsichtsbeamte von Worms erklärte, er persönlich sehe es lieber, wenn die Hausarbeit verschwände.

Die Fabrikanten gaben ihrer Meinung einstimmig dahin Ausdruck, daß sie alle lieber sähen, die Hausarbeit existierte nicht. Die Hauptschuld läge lediglich auf Seiten der Arbeiter, welche sich förmlich darnach drängten, dann würden sie (die Fabrikanten) aber auch durch die Konkurrenz dazu gezwungen.

Betreffs der Vortheile durch die Hausarbeit für den Fabrikanten gingen die Meinungen auseinander. Einige Fabrikanten führen die Hausarbeit, wenn nicht gerade mit Verlust, so doch ohne Vortheil der Fabrikarbeit gegenüber. Andere gaben zu, daß die Hausarbeit billiger sei, als Fabrikarbeit. Wieder andere bezeichneten die Hausarbeit als wohlthätige wirtschaftliche Einrichtung und bezeichneten es als Eingriff in die persönliche Freiheit, ein Verbot herbeizuführen. Auch würden die kleinen und mittleren Fabrikanten durch ein Verbot zu Grunde gehen und sich dadurch die Lage der Arbeiter noch mehr verschlechtern. Ueberhaupt trafen sich die Ausführungen der Fabrikanten alle in dem einen Punkte: „Nicht um unseres persön-

internationalen Komitee der Bergarbeiter soll die Entscheidung sofort mitgeteilt werden; es sei unumgänglich notwendig für das Komitee, auf Grund der Beschlüsse der in Lens gewählten Kommission, die Frage des internationalen Generalstreiks der Bergarbeiter für den 1. November 1901 zu prüfen. Für die verschiedenen Arbeiterkategorien der Minen sind als Lohnminimum verschiedene Sätze festgestellt, sie gehen von Frs. 6 pro Tag als Maximum bis auf Frs. 2,45 herab, letzterer Satz gilt für Kinderarbeit. Bei gleicher Arbeit soll der Lohn für alle Arbeiter, Männer, Frauen und Kinder, gleich sein. Angenommen wird noch der Vorschlag von Eyraud, das Komitee zu veranlassen, eine Kommission zu ernennen, welche beauftragt wird, dahin zu wirken, daß in allen Ländern ein Lohnminimum fixiert wird. In Bezug auf die von der Regierung eingesetzte außerparlamentarische Kommission zur Prüfung der Bergarbeiterforderungen sprach der Kongreß sein Bedauern darüber aus, daß die Regierung wegen der Wahl derselben sich nicht direkt an die Federation gewandt, er hofft, daß dies in Zukunft nicht wieder geschieht, sonst würde sich die Federation genötigt sehen, der Lage entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der nächste Kongreß findet kommenden September statt.

Nach Schluß der Konferenz hat sich eine Delegation der Bergleute zum Minister für öffentliche Arbeiten und zum Handelsminister begeben. Dort ist ihnen versprochen worden, daß die Arbeiten der parlamentarischen Kommission, die sich mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken befaßt, möglichst beschleunigt werden würden. Auch zeigten sich die Minister sehr geneigt, den übrigen Beschwerden möglichst Rechnung zu tragen.

## Lohnbewegungen und Streiks.

**Ueber das Ende des Cunewalder Weberstreiks** berichtet der „Textilarbeiter“, daß zwar nach langen Verhandlungen ein ehrenvoller und für die Arbeiter vorteilhafter Vergleich zu Stande gekommen, der Friede aber noch nicht völlig gesichert sei.

„Die Arbeit ist zwar zum Theil auf Grund der Vereinbarungen bereits wieder aufgenommen worden. Die Mehrzahl der Fabrikanten kommt den Bedingungen auch nach und zeigt sich bemüht, das Geschehene vergessen zu machen. Einige aber machen dem Groll über ihre Niederlage durch allerhand unnötige Maßnahmen Luft, die die Arbeiter verletzen und von Neuem Erbitterung wachrufen müssen. Die Streikbrecher werden bevorzugt, die eingestellten Leute bekommen jetzt schmale Stücke, während sie früher breite gemacht haben, und verdienen daher viel weniger, außerdem erfolgt auch die Einstellung nicht in der zugesagten Weise.“

Ein späterer Bericht desselben Organs kann jedoch mittheilen, daß die Fabrikanten auf ihre die Durchführung des Vergleiches vereitelnden Maßnahmen verzichten und daß nunmehr Aussicht auf dauernden Frieden vorhanden sei. Zwar seien noch nicht alle Arbeiter eingestellt; im Laufe der nächsten Woche würden aber auch die letzten nach Maßgabe der Vergleichsverhandlungen Arbeit erhalten.

„Es war ein gewaltiges Ringen zwischen Kapital und Arbeit, in dem die vier Cunewalder Unternehmer unterlegen sind; die von ihnen beabsichtigte Lohnreduktion ist bis auf ein Minimum rückgängig gemacht worden, und was übrig geblieben ist, wird durch andere von den Arbeitern errungene Vorteile wieder ausgeglichen. Die Unternehmer mußten vor dem entschlossenen Widerstand der Arbeiter, der durch die Opferwilligkeit der deutschen Arbeiter gestützt wurde, zurückweichen und

schließlich in einen Vergleich willigen, der ihnen von den behördlichen Vermittlern und den sozialistischen Streikleitern gemeinschaftlich diktiert wurde.“

Diesen Sieg nach 20wöchentlichem harten Kampfe haben die Cunewalder Weber vor Allem ihrem treuen Ausharren, ihrer rasch begriffenen gewerkschaftlichen Disziplin und dem Vertrauen auf die geschulte Leitung des Streiks zu danken. Nicht zum Wenigsten hat aber zu diesem Erfolge auch die ihnen durch die deutsche Arbeiterbewegung zu Theil gewordene Unterstützung beigetragen, die ihnen ihr langes Ausharren ermöglichte. Hoffen wir nun, daß das Bewußtsein der Nothwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation bei der Lausitzer Weberbevölkerung dauernd wach erhalten bleibt, und daß auch andere Berufskreise in ähnlichen Verhältnissen daraus lernen, wie nur durch die Macht der Organisation ihre Lebensverhältnisse vor der angeichts der gegenwärtigen Wirthschaftsstöckung ihnen drohenden Verschlechterung bewahrt werden können.

**Die Aussperrung der Nordhausener Kanfabrikarbeiter** in den in Nr. 30 des „Corr.-Bl.“ genannten Firmen dauert fort. Wie das Organ des Tabakarbeiterverbandes berichtet, sind zwar neue Verhandlungen zwischen den Arbeitern und dem Fabrikantenbund unter der Leitung des Syndikus des deutschen Tabakvereins, Schloßmacher, im Gange, allein dieselben ziehen sich so auffällig in die Länge, daß daraus keine großen Hoffnungen hinsichtlich baldiger Beilegung des Streiks zu schöpfen sind. Der Kampf kann eben nur dadurch beendet werden, daß die Arbeiter allerwärts nur durch ihre Solidarität und kräftige Unterstützung der Ausständigen die widerstrebenden Unternehmer zur Anerkennung des Schiedspruchs bewegen können. Denn die Letzteren setzen ihre ganze Hoffnung nur noch auf die zur Unterwerfung zwingende materielle Nothlage der Ausständigen.

Also, Freunde, Arbeiter, Genossen, sorgt für Munition zum Kampfe und unterstützt alle Maßnahmen (Bojkott zc.), die zum guten Ausgang des Kampfes getroffen wurden.

**Zum Generalstreik der Glasflaschenmacher** erläßt der Vorstand des Zentralverbandes der Glasarbeiter einen Aufruf, in dem es u. A. heißt:

Am Sonnabend, den 27. Juli, verließen 4700 Flaschenarbeiter ihre Arbeitsplätze. Arbeitsbrüder, nicht mehr Lohn, nicht bessere Einrichtungen sollen die Herren gewähren, nein, das Koalitionsrecht verlangen wir. Die Schlichtung des Streiks in Rieneburg wird verlangt. Die Herren erklären großmüthig, das Koalitionsrecht ist uns gewährt, und auf Hege können sie nicht einwirken. Am 1. August müssen die Glasarbeiter die Wohnungen räumen. Wohin sollen wir, auf die Landstraße? Bedenkt, mit Weib und Kind hinausgedrängt aus den Wohnungen, vor uns die Landstraße, vor uns der Hunger, vor uns namenloses Elend, sind wir doch entschlossen und bereit, den Kampf mit unseren Segnern aufzunehmen.

Arbeitsbrüder! Wir führen den Befreiungskampf des Proletariats um Anerkennung des Koalitionsrechts! Alle Sendungen sind zu richten an unseren Kassierer: Gustav Hamann, Berlin SO., Lausitzerstr. 26, 1. Etage.

## Arbeiterlohn.

**Kein Hausarbeitsverbot in der Tabakindustrie.**

Die ungesunden Verhältnisse in der Cigarrenfabrikarbeit, die bereits seit Jahren in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten von Baden, Württemberg, Hessen zc. als reformbedürftig bezeichnet wurden, hatten sowohl das Reichsamt des Innern, als auch das Reichs-

hältniß, unter welchem der Betrieb vor sich geht", versichert. Bei einem solcherweise abgefaßten Paragraphen giebt es ja nun natürlich Veranlassung genug, denselben mit allen Griffen der juristischen Kunst auseinander zu legen. Und wer hätte es gedacht, mit der denkbar größten Gutmüthigkeit zeigt uns der Bericht selbst eine Reihe Fälle, worin diese Kunst zur Verwendung gelangt ist. Man beachte also Folgendes: Ein Arbeiter, der nach der Arbeitszeit den Wagen seines Prinzipals nach Hause kutschierte, kam zu Schaden, als er vom Wagen heruntersteigen wollte: kein Ersatzanspruch. Ein Müllerknecht, der, als er Abends sich in seine in der Mühle befindende Schlafstube begeben wollte und hierbei auf der Treppe zu Fall kam: Ebenfalls kein Ersatzanspruch. Dagegen ein Arbeiter, der, als er Morgens sich in seine Arbeitsstätte begeben wollte, in ein Loch fiel, das wegen Bauunternehmungen gegraben war: Ersatzanspruch, weil es zu dem obengenannten „Verhältniß“ gerechnet wurde; ebenso eine Arbeiterin, welche auf dem Hof sich die Hände zu Mittag waschen wollte und dabei zu Fall kam. Aber es kommt noch besser. Fabriks-, Brauereikutscher z. B. sind versichert, so lange sie in der Fabrik, in der Brauerei selbst sich aufhalten, und zwar ebenso wie alle übrigen in demselben Betriebe beschäftigten Arbeiter. Sobald sie aber mit ihrem Fuhrwerk den Raum des betreffenden Betriebskomplexes verlassen (und das ist doch ihr eigentlicher Beruf!), dann sind sie in Betreff der Versicherung vogelfrei, d. h. sie haben gar kein Anrecht mehr darauf. Oder noch besser als mit den Sägemühlenarbeitern, welche in der Sägemühle versichert sind, aber sobald sie im Walde, wohin sie gesandt wurden, um Bäume zu fällen, von der Versicherung ausgeschlossen sind! Dabei ist die Arbeit im Walde mindestens ebenso gefährlich wie die in der Sägemühle. Ja, man geht in dieser Kleinräumeri so weit, daß man eine Arbeiterin einer Fabrik, die während der Arbeitszeit den Korken aus einer Bierflasche zog, um mit dem Inhalt ihren Durst zu löschen, und die sich beim Korkenziehen verwundete, von dem Versicherungsanrecht ausschloß. Aber wir haben eine Angabe im Bericht gefunden, die uns wirklich „baff“ machte. Eine Arbeiterin war verunglückt, während sie eine sich im Betrieb befindende Maschine putzte, eine Arbeit, welche gesetzlich den Arbeiterinnen verboten ist. Der Arbeiterversicherungsrath, dem die Sache zur Prüfung vorlag, nahm an, daß eine grobe Fahrlässigkeit ihrerseits nicht vorlag und kannte ihr Kr. 522, sowie ihren Tagelohn zu. Der Arbeitgeber verlangte die Entscheidung des Ministeriums des Innern und dieses entschied, daß die Verunglückte, weil sie während der Verrichtung einer gesetzlich für sie verbotenen Arbeit zu Schaden gekommen war, sie auch keine Ersatzansprüche zu erheben berechtigt wäre. Wir glauben ja gerne, daß das Urtheil streng dem gesetzlichen Buchstaben entsprach, aber wir sind ebenso fest überzeugt, daß der Arbeiterschaft mit solchen Gesetzen nicht viel gedient ist. Glaube denn das löbl. Ministerium des Innern Dänemarks wirklich, daß die arme Sünderin, die hier gegen das Gesetz verstößen hatte, dies zu ihrem puren Vergnügen gethan hatte? Wir glauben das nicht. Wir würden es aber begreiflich finden, wenn sie mitsammt der Arbeitsleitung wegen der Gesetzesübertretung dem hierfür festgesetzten Strafmaße verfallen wäre, aber einen moralischen Vorwand, ihr das Unglück noch dadurch zu vergrößern, daß man ihr die Versicherungsprämie entzog, sind wir mit bestem Willen nicht im Stande, zu entdecken. Dagegen finden wir das Urtheil des Rathes über die „grobe Fahrlässigkeit“ an anderer Stelle für höchst zutreffend. Er erklärt, daß dieser Begriff nicht allzu streng genommen werden darf, weil die gewohnheitsmäßige Ausführung der Arbeit eine solche Uebung giebt, daß Handlungen, welche Anderen

als im höchsten Grade gefährlich erscheinen, dem betreffenden Arbeiter dagegen ganz natürlich vorkommen.

Hinsichtlich der Entschädigung der Verunglückten resp. deren Hinterbliebenen schreibt das Gesetz vor, daß nach Ablauf der 13. Woche eine Entschädigung zu gewähren ist, so lange, bis entweder die vollständige Heilung herbeigeführt ist oder bis die Arbeitsunfähigkeit als dauernd erklärt werden kann oder auch eventuell bis zum Eintreten des Todes. Die Form der Entschädigung ist in diesen Fällen ein Tagelohn, gemessen an dem nach der Höhe des Jahresverdienstes des Verunglückten; jedoch nicht über Kr. 2 und nicht unter Kr. 1 pro Tag. Die Zahlung des Tagelohnes an arbeitsunfähig gewordene Arbeiter hört noch nicht mit der Erklärung der Arbeitsunfähigkeit auf, sondern erhalten diese noch 13 Wochen hindurch denselben voll ausgezahlt (sogen. Tilläggsdagpenge). Außerdem wird dem Verunglückten eine einmalige Entschädigungssumme von seinem Jahreslohn versechsfacht, jedoch nicht unter Kr. 1800 und nicht über Kr. 4800, und welche bei nur Verminderung der Arbeitsfähigkeit dementsprechend vom Versicherungsrathe festgesetzt wird. Führt der Unfall den Tod mit sich, so wird an die Hinterbliebenen Kr. 50 Beerdigungsgeld und eine einmalige Geldsumme von nicht unter Kr. 1200 und nicht über Kr. 3200, gemessen nach dem vervierfachen Jahresverdienste des Verunglückten. Hat ein verunglückter Arbeiter oder im Todesfalle dessen Hinterbliebenen ein anderweitiges Anrecht auf Pension resp. staatliche Unterstützung, so ist seine Forderung auf den Unfallversicherungsbetrag hinfällig. Sind mit dem Arbeitgeber zuvor irgend welche diesbezügliche Verabredungen getroffen, so wird ihm nur das nach dem Versicherungs-gesetz mehr zukommende, als das er aus der betreffenden Verabredung erhält, gewährt. Die Höhe des überschüssigen Betrages wird in diesem Falle vom Rathe festgesetzt. In Betreff der Auszahlungsmethode ist der Versicherungsrath befugt, für Männer unter 30 und älter als 55 Jahre eine Lebensrente für die dem Betreffenden zufallende Entschädigungssumme festzusetzen. Von diesem Rechte hat der Versicherungsrath bis dato jedoch nicht Gebrauch gemacht. Im Alter zwischen 30 und 55 Jahren haben die Männer freie Wahl zwischen Auszahlung der Summe oder Einkauf einer Lebensrente. Für die zweckmäßigste Verwendung der Gelder, welche Frauen und unmiündigen Personen zufallen, hat der Versicherungsrath freie Hand bekommen.

Im Berichtsjahre sind nun 49 Arbeiter durch solche Unfälle umgekommen, welche nach dem Versicherungsgesetz den Hinterbliebenen einen Anspruch auf die Rente geben. In 243 Fällen ist den Verunglückten wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit Entschädigung gewährt worden. Die Höhe der ausgezahlten Beträge ist folgende: An die Hinterbliebenen der durch Unfall um's Leben gekommenen Kr. 87 896,72. Die einzelnen Beträge betragen zum größten Theil Kr. 3200. An die 243 invalide gewordenen Arbeiter wurden im Ganzen (außer Tagelöhne) Kr. 174 186,80 ausgezahlt, zusammen Kr. 262 083,52. Im Großen und Ganzen wäre diese Summe garnicht der Rede werth, wäre sie nicht gewissermaßen als ein Sieg eines Prinzips zu betrachten, insofern es sich um die berechnete Forderung der Arbeiterklasse auf Entschädigung bei eintretender Invalidität handelt. Und wir hegen die Hoffnung, daß es nicht allzu lange dauern wird, bis die Arbeiterversicherung in Dänemark ganz andere Resultate aufzuweisen haben wird. Dafür bürgt uns die energische Haltung der gut organisirten dänischen Arbeiter, deren Vertreter im dänischen Parlament mit jeder neuen Wahl zahlreicher werden und die für den weiteren Ausbau des Versicherungswesens eintreten werden. Es wird ihnen gewiß manchen harten

lichen Vortheils willen sind wir gegen eine gesetzliche Beseitigung der Hausarbeit, sondern — weil uns das Wohl der Arbeiter am Herzen liegt. Ueberhaupt muß die Regelung dieser Frage der Zukunft überlassen bleiben.“

Eine merkwürdig uneigennützig-gesellschaft, — diese edlen Arbeiterfreunde! Und noch merkwürdiger war es, daß drei Arbeitervertreter sich dieser Beweisführung anschlossen! Die Ergebnisse der Konferenz waren folgende: Die Fragen ad 1 und 2 wurden bejaht. Ueber Frage 3 fand bei a) und b) getrennte Abstimmung statt. Beschlossen wurde, das Abrippen und Mischen von Tabak, solange derselbe noch feucht sei, zu gestatten. Das Lagern des Tabaks in den Wohnräumen soll nur bis 5 Kilogramm, für einen Arbeitstag, erlaubt sein.

Die Frage 4 wurde unter der Voraussetzung bejaht, daß das Trocknen des Tabaks in besonderen Rahmen unter Luftabschluß geschehe.

Die Frage 5 wurde bejaht und in folgender Weise ergänzt:

„Es erscheint erwünscht, sofern Heimarbeiter getrennte Arbeitsräume neben ihren Wohnräumen eingerichtet haben, bei diesen ein Luftraum von 7 Kubikmeter als genügend erklärt wird.“

Bejaht wurden ferner die Fragen 6 und 7, sowie 8 mit der Maßgabe, daß für die am Schlusse vorgesehenen Ausnahmen ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen sein solle. Endlich wurde auch die 9. Frage bejaht und die darin vorgesehenen Ausnahmen in die Ermächtigung der oberen Verwaltungsbehörden gestellt.

Die Art des Vorgehens der Reichsregierung deutet darauf hin, daß dieselbe den Erlaß einer bezüglichen Bundesrathsverordnung beabsichtigt. Wir werden unser Endurtheil bis zu dem Vorliegen des Wortlauts derselben aufsparen, glauben aber schon heute begründete Zweifel an der Zulänglichkeit in Aussicht genommenen Schutzmaßnahme nicht unterdrücken zu dürfen. Sind doch auch hinsichtlich der Kontrolle der vorgeschlagenen Beschränkungen keinerlei Grundsätze bekannt gegeben, obwohl es ausgeschlossen ist, daß die ohnehin überlasteten Gewerbeaufsichtsbeamten auch noch diese Aufsicht übernehmen können, und daß die völlig ungeeigneten Polizeibehörden auf dieser terra incognita erfolgreich im Sinne des Arbeiterschutzes wirken könnten. Vor Allem aber muß die Art der Heranziehung der Gutachter, die sorgfältige Umgehung der anerkannten Tabakarbeiterorganisation zu scharfer Kritik herausfordern. Die Regierung, die es nicht unter ihrer Würde hält, mit dem Zentralverband deutscher Industrieller in Beziehungen nach Laftaenart zu treten, muß endlich dazu gebracht werden, in solchen wichtigen Arbeiterfragen die Berufsorganisationen der Arbeiter zu Rathe zu ziehen. Ihre Vorschläge verdienen keinerlei Vertrauen der Arbeiter, so lange sie ängstlich von jeder Mitwirkung der Organisation derselben ferngehalten werden. Das wird der Regierung an zuständiger Stelle demnächst deutlich zu Gemüthe geführt werden.

### Arbeiterversicherung.

#### Dänische Arbeiterversicherung im Jahre 1899.

Das kleine Dänemark hat auch eine Arbeiterversicherung. Allerdings scheint dieselbe sich noch in den ersten Stadien ihrer Entwicklung zu befinden; ein noch ungetauftes Kind, könnte man fast sagen, das noch mit allen Kinderkrankheiten behaftet ist. Vor Allem scheint uns nach dem vorliegenden Bericht des dänischen Arbeiterversicherungsrathes von 1899 noch die größte Unklarheit über die eigentliche Aufgabe einer Arbeiterversicherung zu herrschen, wodurch eine Art juristischer Jobberei in den Urtheilen, die gefällt wurden, sich bemerkbar macht. Immerhin dürfen aber unsere dänischen Genossen in der Arbeiterversicherung

eine Stelle gefunden haben, „wo ein Nagel eingeschlagen werden kann,“ und sie werden gewiß keine Gelegenheit veräumen, dieses zu thun.

Das dänische Versicherungsgesetz, so wie es jetzt zu Recht besteht, wurde am 7. Januar 1898 von der dänischen Volksvertretung angenommen und trat am 15. Januar 1899 in Kraft.

Nach diesem Gesetz wurde der Arbeitgeber verpflichtet, für eine Entschädigung der in seinem Betriebe Verunglückten resp. deren Hinterbliebenen aufzukommen, aber unter gewissen Umständen natürlich. Zu diesen letzteren gehört zunächst die Abgrenzung der versicherungspflichtigen Betriebe, aber nicht minder gebührt dem Umstande der erste Platz mit, daß der Verunglückte die ersten dreizehn Wochen selbst die „ökonomischen“ Folgen des Unfalls tragen soll. Recht köstlich klingt die Begründung dieses Gesetzesparagrafen: „Die Arbeiter können,“ heißt es da, „dadurch, daß sie einer Krankenkasse beitreten, sich eine Stütze für diesen Zeitraum sichern.“ Und der Versicherungsrath theilt in seinem Berichte mit, daß von 1677 Verunglückten, welche nach dem Gesetz versichert waren, 134 Krankenkassenmitglieder und 643 Nichtmitglieder waren, während bei 100 keine Angaben hierüber vorlagen. Wir können diese hohe Zahl der Nichtkassenmitglieder nicht für ein gutes Zeichen halten. Vielmehr dünkt es uns, als hätte man auch in Betreff der Krankenversicherung gesetzlich einschreiten müssen, denn obson wir wissen, daß die skandinavischen Gewerkschaften sehr energisch für die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu einer Krankenkasse eintreten und zum Theil selbst solche besitzen, so machen wir uns doch kein Hehl daraus, daß es der Schwierigkeiten eine ganze Reihe giebt, den Arbeiter von der Wichtigkeit dieser Zugehörigkeit zu überzeugen und ihn zum Anschluß zu bewegen. Aber nicht nur vom Willen und von der Einsicht der Arbeiter ist dies abhängig, sondern auch zum großen Theile von dem Arbeitsverhältniß selbst, das für die große Masse der Arbeiter während eines großen Zeitraumes des Jahres Arbeitslosigkeit mit sich führt, wodurch er häufig, besonders in den jungen Jahren, zum Ortswechsel gezwungen wird, welche beiden Faktoren seine Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, für soweit dieses nicht gesetzlich geregelt ist, erheblich erschwert.

Unter das Versicherungsgesetz fallen alle Fabriken, sowie fabrikmäßig betriebenen Werkstätten, insofern diese nach dem Gesetz vom 12. April 1889 (Maskinbeskyttelsesloven) unter Aufsicht der Fabrikinspektion stehen.

Der Bericht weist hier, ob bewußt oder unbewußt, auf eine unserer Ansicht nach bedeutende Lücke des Gesetzes hin, indem eine Reihe Betriebe, die ihrer Beschaffenheit nach unter Aufsicht gestellt sein müßten, aus dem einen oder anderen Grunde noch nicht unter Gewerbeaufsicht gestellt worden sind, wodurch sie ebenfalls außerhalb des Versicherungsgesetzes fallen. Ebenfalls wird im Berichte darauf hingewiesen, daß „feste Kennzeichen nicht dafür aufgestellt werden können, was unter Fabrikbetrieb und fabrikmäßig betriebene Werkstätten verstanden werden soll,“ sondern es müsse Dieses in jedem einzelnen Falle abgeurtheilt werden. Das ist uns, wenn auch nichts Neues, so doch eine famose Art Juristerei und Vergariffsklauberei. Man schafft Gesetze, und weiß nachher nicht, was darunter gehört! Das zeigt die Gefahr, sich das preussische System zum Muster nehmen zu wollen und dabei zwischen Gutem und Bösem nicht unterscheiden zu können. Diejenigen Arbeiter, welche den Vortheil genießen, in solchen Betrieben beschäftigt zu werden, welche unter das Versicherungsgesetz fallen, sind gegen die Folgen der Unfälle, welche passieren, „im Betriebe oder bei dem Ver-